

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 1996

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 1996

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 148* Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS).

Vom 6. September 1996.

Nachstehend wird die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 6. September 1996 beschlossene Ordnung für die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit bekanntgegeben.

Hannover, den 1. Oktober 1996

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –
von Camphausen
Präsident des Kirchenamtes

Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS)

§ 1

Aufgaben

(1) Die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS) berät die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in Fragen der Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Ergonomie. Ziel ist ein dem Stand der Technik und Wissenschaft angemessenes Arbeitssicherheitsniveau sowie die Stärkung des Problembewußtseins für Fragen der Arbeitssicherheit in der Mitarbeiterschaft und auf den Leitungsebenen.

(2) Die EFAS nimmt die Aufgaben der »Gemeinsamen Stelle für Arbeitssicherheit« nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Juli 1996 (Anlage*) wahr.

(3) Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der EFAS kommt der Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Präventionskonzeptes für die Evangelische Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen besondere Bedeutung zu.

(4) Der EFAS können weitere artverwandte Aufgaben übertragen werden.

(5) Die Aufgaben werden von der EFAS in enger Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften und anderen staatlichen Stellen für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz erfüllt.

§ 2

Organisation

(1) Die EFAS ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Anstellungsträger der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EFAS. Die Dienstaufsicht wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen; die Fachaufsicht ist dem Beirat der EFAS übertragen. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wird für die EFAS rechtsgeschäftlich tätig, es kann Haushaltsbefugnisse auf die EFAS übertragen.

(2) Die Geschäftsführung der EFAS nimmt der Leitende Ingenieur oder die Leitende Ingenieurin wahr. Er oder sie leitet sie nach den Beschlüssen des Beirates selbständig und ist für die Ordnung und den Dienstbetrieb in der EFAS verantwortlich. Der Leitende Ingenieur oder die Leitende Ingenieurin ist Ansprechpartner der Gliedkirchen und ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, kann diese Aufgabe jedoch delegieren. In grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung ist das Arbeitsrechtsreferat des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beteiligen.

§ 3

Fachteam

Neben dem Leitenden Ingenieur oder der Leitenden Ingenieurin gehören dem Fachteam weitere Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 7 Arbeitssicherheitsgesetz an. Das Fachteam ist unter Beachtung der Beschlüsse des Beirates in seiner sicherheitstechnischen Beratungstätigkeit im Einzelfall gegenüber den Gliedkirchen und ihren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen von Weisungen unabhängig. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Beirates.

§ 4

Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

- a) vier Vertreter oder Vertreterinnen der Gliedkirchen, die von der Kirchenkonferenz bestimmt werden;
- b) ein Experte oder eine Expertin für Arbeitssicherheit;
- c) ein Experte oder eine Expertin für Arbeitsmedizin;
- d) zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft, die von der Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt werden;

* Hier nicht abgedruckt.

e) der Arbeitsrechtsreferent oder die Arbeitsrechtsreferentin des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland mit beratender Stimme.

(2) Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Sitzung muß stattfinden, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangen. Der Beirat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie das ihn oder sie vertretende Beiratsmitglied aus seiner Mitte. Der Beirat kann sich mit Zustimmung des Kirchenamtes eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Leitende Ingenieur oder die Leitende Ingenieurin bereitet die Sitzungen des Beirates vor. Er oder sie stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung auf.

(4) Die Mitglieder des Fachteams nehmen i. d. R. an den Sitzungen des Beirates teil.

(5) Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; ihnen entstehender Aufwand ist zu ersetzen. Die Amtszeit des Beirats beträgt vier Jahre.

§ 5

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat hat folgende Aufgaben: er

- a) gibt der EFAS Impulse für ihre Arbeit;
- b) beschließt den jährlichen Projektplan der EFAS;
- c) beschließt den Entwurf des jährlichen Finanzplans der EFAS;

d) nimmt den Jahresbericht des Fachteams entgegen und leitet ihn mit seiner Stellungnahme an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Jahresbericht beinhaltet die für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nach dem in § 1 genannten Vertrag vorzuhaltenden Dokumentationen.

(2) Bei grundsätzlichen Personalangelegenheiten der EFAS ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Beirats anzuhören.

§ 6

Kosten der EFAS

Die Kosten der EFAS werden durch besondere Umlagen der Gliedkirchen sowie die Erstattungen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nach § 2 Absatz 2 des in § 1 genannten Vertrages getragen. Die Verwaltung und Zuweisung der Mittel erfolgt durch das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Aus Zweckmäßigkeitsgründen können Verwaltungsaufgaben auf die EFAS übertragen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. September 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Klaus Engelhardt

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 149* Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PFDG).

Vom 15. Juni 1996.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Teil

Grundbestimmungen

Geltungsbereich	§ 1
Pfarrdienstverhältnis	§ 2

2. Teil

Ordination und Anstellungsfähigkeit

1. Kapitel

Ordination

Grundbestimmung	§ 3
Verfahren	§ 4
Verlust	§ 5
Verzicht	§ 6
Folgen	§ 7
Erneute Übertragung	§ 8
Ruhen der Rechte	§ 9
Zuständigkeit	§ 10

2. Kapitel

Anstellungsfähigkeit

Grundbestimmung	§ 11
-----------------	------

Rechtsfolgen	§ 81
Ende der Freistellung	§ 82
Erziehungsurlaub	§ 83

4. Kapitel

Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle (Abberufung)

Grundbestimmung	§ 84
Verfahren	§ 85
Vorläufige Maßnahmen	§ 86
Rechtsfolgen	§ 87

5. Kapitel

Wartestand

Grundbestimmung	§ 88
Rechtsfolgen	§ 89
Verwendung im Wartestand	§ 90
Versetzung in den Ruhestand	§ 91

6. Kapitel

Ruhestand

Grundbestimmung	§ 92
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	§ 93
Rechtsfolgen	§ 94
Zuständigkeit	§ 95

8. Teil

Beendigung des Dienstverhältnisses

Grundbestimmung	§ 96
Entlassung aus dem Dienst	§ 97
Ausscheiden aus dem Dienst	§ 98
Entfernung aus dem Dienst	§ 99

9. Teil

Sonderbestimmungen

1. Kapitel

Besondere Dienstverhältnisse

Privatrechtliche Dienstverhältnisse	§ 100
Dienstverhältnisse bei Freistellung	§ 101
Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst	§ 102

2. Kapitel

Dienstverhältnisse außerhalb einer Gliedkirche

Dienst in der Evangelischen Kirche der Union	§ 103
Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit	§ 104

10. Teil

Schlußbestimmungen

Zuständigkeiten	§ 105
Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen	§ 106
Inkrafttreten	§ 107

Präambel

Jesus Christus hat seiner Kirche den Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt gegeben.

Den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente erteilt die Kirche durch die Ordination.

Die Wahrnehmung dieses Auftrages findet in den Bestimmungen über Amt und Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer eine rechtlich geordnete Gestalt.

1. Teil

Grundbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zur Pfarrerin oder zum Pfarrer berufen werden.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt ferner das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) berufen werden.

§ 2

Pfarrdienstverhältnis

(1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Es wird auf Lebenszeit begründet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind an die Ordnungen der Kirche gebunden. Die Kirche gewährt ihnen Schutz und Fürsorge in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrerinnen und Pfarrer.

2. Teil

Ordination und Anstellungsfähigkeit

1. Kapitel

Ordination

§ 3

Grundbestimmung

(1) Der durch die Ordination erteilte und mit ihr übernommene Auftrag begründet das Recht und die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.

(2) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4

Verfahren

(1) Die Beantragung und die Anordnung der Ordination richten sich nach gliedkirchlichem Recht. Die Ordination soll in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses beabsichtigt ist. Sie ist spätestens mit der Einführung in die erste Pfarrstelle zu verbinden.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führen die mit der Ordination Beauftragten mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination. Eine Versagung der Ordination ist auf Ver-

langen zu begründen; eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt.

(3) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt sowie eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten unterzeichnet wird.

§ 5

Verlust

(1) Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehen verloren

1. bei Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 26,
2. bei Entlassung aus dem Dienst gemäß § 97,
3. bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 98,
4. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit gemäß § 14,
5. aufgrund einer Entscheidung in einem Lehrbeanstandungsverfahren oder
6. aufgrund einer Entscheidung in einem Disziplinarverfahren.

(2) Bei einer Entlassung aus dem Dienst gemäß § 97 können Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden, wenn die künftige Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder wenn erwartet werden kann, daß die oder der Entlassene nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung weiterhin teilhat. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung nach § 97 Absatz 3 Satz 3 bei der zuständigen Stelle zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag endgültig. Bis zur Entscheidung darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht ausgeübt werden.

(3) Sind einer Pfarrerin oder einem Pfarrer Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen worden, so gelten bei Beendigung der neuen Tätigkeit die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Verlust wird mit dem Tage wirksam, den die zuständige Stelle festsetzt.

§ 6

Verzicht

Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehen durch Verzicht verloren. Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Stelle zu erklären. Er wird mit dem Tage wirksam, den die zuständige Stelle festsetzt.

§ 7

Folgen

(1) Mit dem Verlust von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht zu tragen. Die Ordinationsurkunde und die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben.

(2) Der Verlust ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 8

Erneute Übertragung

(1) Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können wieder übertragen wer-

den, wenn eine erneute Beauftragung mit einem pfarramtlichen Dienst erfolgen soll. Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) Für die erneute Übertragung ist die Gliedkirche zuständig, die den Verlust festgestellt hat. Eine andere Gliedkirche kann die erneute Übertragung aussprechen, wenn die zuständige Gliedkirche nicht widerspricht.

(3) Die Ordinationsurkunde und die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit sind wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Ruhen der Rechte

Die zuständige Stelle kann das Ruhen von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung feststellen, wenn Ordinierte aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

§ 10

Zuständigkeit

Zuständige Stelle im Sinne der §§ 5, 6 und 9 ist für Pfarrern und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei, für Pfarrern und Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche. Für Betroffene, die nicht mehr im Dienst der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen stehen, ist die Stelle zuständig, die Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 5 Absatz 2 belassen hat.

2. Kapitel

Anstellungsfähigkeit

§ 11

Grundbestimmung

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im pfarramtlichen Probendienst (Entsendungsdienst) zuerkannt.

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Es stellt darüber eine Urkunde aus.

(3) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche der Union und allen ihren Gliedkirchen anerkannt. Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Ausbildung zugrunde, die nicht in allen Gliedkirchen als Pfarrausbildung vorgesehen ist, so können andere Gliedkirchen sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

(4) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Dienstverhältnis. Das gliedkirchliche Pfarrstellenbesetzungsrecht bleibt unberührt.

§ 12

Voraussetzungen

Die Anstellungsfähigkeit kann nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und deren Gaben sie für den Dienst der Verkündigung geeignet erscheinen lassen. Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt ferner voraus, daß

1. die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Pfarrerausbildung vorgeschriebene wissenschaftliche und

praktische Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt sind und

2. die Ordination vollzogen ist oder die Voraussetzungen für die Ordination gegeben sind.

§ 13

Sonderregelungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die in einer nicht der Evangelischen Kirche der Union angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Anstellungsfähigkeit erworben haben, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn

1. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht ist,
2. die übrigen Voraussetzungen von § 12 erfüllt sind und
3. durch ein Übernahmegespräch festgestellt wird, daß sie für den Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der Union geeignet sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung bei der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, sofern diese die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 11 erworben haben. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Akademisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden. Nicht akademisch ausgebildeten Predigerinnen und Predigern aus solchen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie nach näherer Bestimmung der geltenden Kirchengesetze über die Pfarrerausbildung die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben.

(4) Akademisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirchengemeinschaft zur evangelischen Kirche übergetreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden.

(5) Predigerinnen und Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union und vergleichbaren Personen kann nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts aufgrund der Zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern müssen denen der Zweiten Theologischen Prüfung entsprechen.

(6) § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 14

Verlust, erneute Zuerkennung

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegenstanden hätte.

(2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Pfarrdienstverhältnis begründet worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums ab-

hängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll, im Einvernehmen mit der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.

(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit sind die Urkunde über die Zuerkennung und die Ordinationsurkunde zurückzugeben.

(5) Werden Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder übertragen, so ist damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden.

3. Teil

Probendienst, Entsendung

§ 15

Grundbestimmung

(1) Der Probendienst (Entsendungsdienst) geschieht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe.

(2) Die Dienstbezeichnung im Probendienst (Entsendungsdienst) lautet »PfarrerIn« oder »Pfarrer« mit dem Zusatz »zur Anstellung« (»z. A.«), soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Der Zusatz entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst), denen die Anstellungsfähigkeit bereits zuerkannt ist.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung sind Geistliche im Sinne der Gesetze. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht die Übertragung einer Pfarrstelle voraussetzen oder im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Voraussetzungen

(1) In den Probendienst (Entsendungsdienst) kann nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 23 Nr. 1 und 3 und § 12 erfüllt; § 11 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bewerberinnen und Bewerber dürfen, sofern das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall keine Ausnahme zuläßt, höchstens 35 Jahre alt sein.

(2) In den Probendienst (Entsendungsdienst) können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.

§ 17

Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zur PfarrerIn oder zum Pfarrer zur Anstellung begründet.

(2) Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die oder der Berufene in den pfarramtlichen Probendienst (Entsendungsdienst) berufen wird.

§ 18

Entsendung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung können in jeden ihrer Ausbildung entsprechenden Dienst entsandt wer-

den; sie können insbesondere mit der Versorgung einer Pfarrstelle beauftragt oder in eine ständige Stelle für Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung eingewiesen werden. Das jeweilige Leitungsorgan ist vorher zu hören. Die Entsendung kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung erhalten eine Dienstanweisung. Auch wenn sie einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zur Hilfeleistung zugewiesen werden, ist ihnen wenigstens ein Aufgabengebiet in selbständiger Verantwortung zu übertragen.

(3) Sofern Pfarrerrinnen oder Pfarrer zur Anstellung noch nicht ordiniert sind, soll mit der Entsendung ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden.

(4) Pfarrerrinnen oder Pfarrer zur Anstellung werden nach der Entsendung der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 19

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Nach Ablauf von drei Jahren ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden. Die Zeit kann im Einzelfall aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr verkürzt oder um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Zeit einer Freistellung.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes (Entsendungsdienstes) mitgeteilt werden. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Durch gliedkirchliches Recht können die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf zwei Jahre und die Frist nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt werden.

(4) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Dienstverhältnis fortgesetzt. Die Zeit der Fortsetzung soll zwei Jahre nicht überschreiten, es sei denn, daß Betroffene auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchenleitung die Bereitschaft erklären, weiter im Probendienst (Entsendungsdienst) zu verbleiben, um einen Sonderauftrag zu erfüllen.

§ 20

Wartestand, Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung können nicht in den Wartestand versetzt werden.

(2) Sie sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit sind sie auch dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Dies setzt voraus, daß sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind sie zu entlassen.

§ 21

Beendigung

(1) Das Dienstverhältnis endet in der Regel durch die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Das Dienstverhältnis kann durch Entlassung beendet werden,

1. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 16 weggefallen ist, ohne daß ein Fall von § 20 Absatz 2 vorliegt,
2. wenn ein Verhalten vorliegt, das bei Pfarrerrinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme, die nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden kann, zur Folge hätte, oder
3. wenn ein Fall vorliegt, der bei Pfarrerrinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit eine Versetzung in den Wartestand nach § 88 Absatz 1 zur Folge hätte.

Es kann ferner vor der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch Entlassung beendet werden, wenn aufgrund der Feststellung mangelnder Bewährung berechnigte Zweifel an der Eignung oder Befähigung für die Führung eines Pfarramtes bestehen.

(3) Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit versagt worden ist.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß das Dienstverhältnis endet oder durch Entlassung beendet werden kann, wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von längstens vier Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist.

(5) Bei der Entlassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einem Probendienst (Entsendungsdienst)	
bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatschluß,
von mehr als einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres,
von mehr als drei Jahren	drei Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres.

(6) Vor der Entscheidung über die Entlassung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.

(7) Sind Betroffene bereits ordiniert, so findet § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(8) Im Falle der Entlassung wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe besonderer gliedkirchlicher Bestimmungen gewährt. Hat der Probendienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert, so kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 22

Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen nach den §§ 16 bis 21 ist für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei, für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche.

4. Teil

Dienstverhältnis auf Lebenszeit

1. Kapitel

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 23

Voraussetzungen

Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit kann nur berufen werden, wer

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr in der Regel noch nicht vollendet hat,
3. frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden, und
4. die Anstellungsfähigkeit besitzt und ordiniert ist.

§ 24

Berufung

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die oder der Berufene in das Pfarrdienstverhältnis berufen wird; sie kann die übertragene Pfarrstelle, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung enthalten.

(3) Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union (Anstellungskörperschaft) errichtet ist.

§ 25

Nichtigkeit der Berufung

(1) Eine Berufung ist nichtig,

1. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde oder
2. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung stand.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann, sobald ihm ein Nichtigkeitsgrund bekannt wird, jede weitere Führung der Amtsgeschäfte verbieten.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt die Nichtigkeit fest. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(4) Die Feststellung der Nichtigkeit hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluß.

§ 26

Rücknahme der Berufung

(1) Eine Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde.

(2) Die Rücknahme kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); sie ist der oder dem Betroffenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(4) Bis zur Entscheidung über die Rücknahme kann die oder der Betroffene beurlaubt werden. Die Entscheidung

über die Beurlaubung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(5) Die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluß.

2. Kapitel

Übertragung einer Pfarrstelle

§ 27

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit, mindestens jedoch für sechs Jahre, übertragen werden. Die Zeit kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers verlängert werden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß auch andere Pfarrstellen für eine begrenzte Zeit übertragen werden können.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst in ihre Pfarrstelle eingeführt. Über die Übertragung der Pfarrstelle wird eine Urkunde ausgestellt. Diese enthält den Namen der Pfarrerin oder des Pfarrers, die übertragene Pfarrstelle, den Dienstsitz, die Amtsbezeichnung und den Zeitpunkt der Übertragung sowie im Falle des Absatzes 2 deren Befristung.

(4) Im übrigen richtet sich die Übertragung einer Pfarrstelle nach gliedkirchlichem Recht.

3. Kapitel

Dienstaufsicht, Personalakte

§ 28

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerrinnen und Kreisoberpfarrern) sowie beim Konsistorium (Landeskirchenamt), soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Dienstliche Anordnungen der zur Leitung der Kirche oder zur Dienstaufsicht Berufenen, die diese im Rahmen ihres Auftrages nach der kirchlichen Ordnung treffen, sind für die Pfarrerrinnen und Pfarrer bindend.

§ 29

Einstweilige Maßnahmen

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können im Wege der Dienstaufsicht aus wichtigen Gründen einstweilen beurlaubt werden. Den Betroffenen ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist, wenn es die Beurlaubung nicht selbst ausgesprochen hat, unverzüglich zu unterrichten. Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über das Fortbestehen der Beurlaubung bis zur Höchstdauer von drei Monaten. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 30

Führung der Personalakte

(1) Über jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Wird diese in Grundakte und Teilakten

gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Person betreffen und mit ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Ausbildungs- und Prüfungsakten.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrern ist zu dienstlichen Beurteilungen sowie zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Betroffenen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Betroffenen ungünstig sind oder nachteilig werden können, auf Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahren unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Betroffenen nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalakten unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Betroffenen willigen in die anderweitige Verwendung ein.

§ 31

Einsicht in die Personalakte

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in ihre Personalakte.

(2) Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht einer christlichen Kirche angehören und die nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar sind, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Angehörige handelt.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihre Daten mit Daten Dritter oder nicht-personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand

möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(4) Dem Recht auf Einsicht steht das Recht auf Auskunft gleich.

5. Teil

Führung des Dienstes, Rechte und Pflichten

§ 32

Grundbestimmung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in ihrer Lebensführung, in ihrem dienstlichen wie in ihrem außerdienstlichen Verhalten, ihrem Auftrag verpflichtet. Sie haben zu berücksichtigen, daß dieser Auftrag sie an die ganze Gemeinde weist und daß sie in besonderer Weise als Zeuginnen und Zeugen Jesu Christi und als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche angesehen werden.

(3) Sie stehen in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und haben ihren Dienst nach den Ordnungen der Kirche zu führen. Auch ihre Pflichten als Gemeindeglieder haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Ihre Aufgaben können durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

§ 33

Übergemeindliche Verantwortung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft ihrer Gliedkirche, darüber hinaus auch der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie üben ihren Dienst in Verantwortung für diese Gemeinschaft und für die ihr obliegenden Aufgaben aus.

(2) Die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Gliedkirche können ihnen im Rahmen der Zumutbarkeit Aufgaben übertragen, die über den Dienst bei ihrer Anstellungskörperschaft hinausgehen. Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Auslagen sind zu ersetzen.

§ 34

Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnung lautet »Pfarrerin« oder »Pfarrer«, sofern keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist. Ein Rangunterschied im Amt besteht nicht. Die Führung einer besonderen Bezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht oder herkömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«). Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«). Der Zusatz entfällt bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen worden ist.

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, daß dieses Recht durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.

(4) Endet ein kirchenleitendes Amt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Ordinierten, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, das Recht auf Führung der Bezeichnung »Pastorin« oder »Pastor« beilegt werden kann.

§ 35

Amtstracht

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die von den Gliedkirchen vorgeschriebene Amtstracht getragen. Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird.

§ 36

Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen sie ohne Einwilligung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Über die Einwilligung entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 37

Seelsorgliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin und Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, so haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Das Beichtgeheimnis ist gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.

§ 38

Fortbildung

Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen, durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent und durch Selbststudium. Sie sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre an einer von ihrer Gliedkirche anerkannten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

§ 39

Politische Betätigung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet. Sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein politisches Amt übernehmen wollen, haben dies unverzüglich dem Lei-

tungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung oder der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 40

Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 41

Ehe

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

§ 42

Auflösung der Ehe

(1) Wird die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder die Einreichung eines Scheidungsantrages für unvermeidbar gehalten, so haben Pfarrerinnen und Pfarrer die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer), Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer das Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich zu unterrichten.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so haben Pfarrerinnen und Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen. Die Urteile, die in dem Ehescheidungsverfahren ergehen, sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzureichen.

§ 43

Nebentätigkeiten

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Tätigkeit, die mit ihrem dienstlichen Wirkungskreis nicht verbunden ist (Nebenamt, Nebenbeschäftigung, Ehrenamt), nur übernehmen, soweit dies mit ihrem Auftrag und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstumfangs vereinbar ist. Dies gilt auch für eine Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, die Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) erforderlich. Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft ist anzuhören. Die Einwilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Einer Anzeige bedürfen

1. eine nicht nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische oder eine Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestre-

ben kirchlichen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bestrebungen dienen.

Solche Tätigkeiten sind dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen. Sie können vom Konsistorium (Landeskirchenamt) ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen sind.

§ 44

Annahme von Zuwendungen und Ehrungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht berechtigt, persönliche Zuwendungen im Zusammenhang mit ihrem Dienst anzunehmen, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. In Ausnahmefällen kann die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt) einer Annahme zustimmen.

(2) Auch bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen haben Pfarrerinnen und Pfarrer zu berücksichtigen, daß die Unabhängigkeit der Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigt werden darf. Sobald sie von der Absicht einer Verleihung erfahren, haben sie dies dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer), Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer auch dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitzuteilen und die Beratung zu suchen. Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Amts-tracht getragen.

§ 45

Unterhalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie in der Form des Dienstestinkommens, der Wartestandsbezüge, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod sowie die Erstattung von Reise und Umzugskosten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

§ 46

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Sie kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 47

Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern. Scheiden sie aus ihrer Pfarrstelle aus, so ist die Dienstwohnung freizumachen. Ausnahmen von Absatz 1 und von Satz 2 regelt das gliedkirchliche Recht.

(3) In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) ausgeübt werden.

(4) Die Dienstwohnung darf ohne Einwilligung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) weder ganz noch teilweise Dritten zum selbständigen Gebrauch überlassen werden.

§ 48

Anwesenheitspflicht

(1) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß Pfarrerinnen und Pfarrer so wenig wie möglich von ihrem Dienstbereich abwesend sind.

(2) Sie können ihren Dienst so einrichten, daß unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.

§ 49

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen ist unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers). Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(3) Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) haben eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(4) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von insgesamt mehr als 28 Tagen im Kalenderjahr bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(5) Für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer können entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen werden.

§ 50

Abwesenheit aus persönlichen Gründen

Pfarrerinnen und Pfarrer können über die Regelung des § 48 Absatz 2 hinaus aus persönlichen Gründen bis zu zwei Tage in der Kalenderwoche zusammenhängend abwesend sein, jedoch nicht mehr als 14 Tage im Jahr. Dies haben sie zusammen mit der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen.

§ 51

Erholungsurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Das Nähere wird durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(2) Den Urlaub erteilen die Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 52

Sonderurlaub

Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen bis zu einem Jahr Sonderurlaub gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belassen werden. Für die Urlaubserteilung gilt § 51 Absatz 2 entsprechend, soweit der erbetene Urlaub 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 53

Mutterschutz

Auf Pfarrerinnen sind die für die Kirchenbeamtinnen geltenden Mutterschutzbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 54

Dienstunfähigkeit

(1) Dienstunfähigkeit ist alsbald dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer), anzuzeigen. Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer melden die Dienstunfähigkeit dem Konsistorium (Landeskirchenamt). Ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amts- oder vertrauensärztliches Attest kann angefordert werden.

(2) Über die Erteilung eines besonderen Genesungsurlaubs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 55

Vertretung im Amt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Falle ihrer Abwesenheit für ihre Vertretung zu sorgen. Sie können dabei die Vermittlung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regeln diese die Vertretung. Die Verantwortung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft bleibt unberührt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) kann einen Auftrag zur Vertretung erteilen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, können auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus einem anderen Kirchenkreis im Einvernehmen der beteiligten Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 56

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben beim Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte Beauftragten der Anstellungskörperschaft zu übergeben. Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) oder eine von diesen beauftragte Person hinzuzuziehen.

(2) Im Falle des Todes nehmen Beauftragte der Anstellungskörperschaft innerhalb von drei Wochen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Empfang. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 57

Gebot der Rücksichtnahme

Nach dem Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle haben Pfarrerinnen und Pfarrer alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolgerinnen und Amtsnachfolger erschweren kann.

6. Teil

Pflichtverletzungen, Rechtsschutz

1. Kapitel

Pflichtverletzungen

§ 58

Lehrpflichtverletzung

Wird im Falle der Beanstandung der Lehre ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrbeanstandungsverfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 59

Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie schuldhaft gegen die ihnen aus ihrem Auftrag erwachsenden Pflichten verstoßen. Die Pflichtverletzung kann auch in einem ihrem Amt nicht gemäßen Verhalten bestehen.

(2) Verfahren und Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 60

Schadensersatz

(1) Pfarrerinnen oder Pfarrer, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Amtspflicht verletzen, haben der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der zu seinem Ersatz verpflichteten Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Wird der kirchlichen Körperschaft nach Absatz 1 Ersatz geleistet und hat diese einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist der Ersatzanspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.

§ 61

Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

(1) Bleiben Pfarrerinnen oder Pfarrer schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen die Disziplinarkammer angerufen werden. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 62

Ersatzvornahme

Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer ihnen obliegende Verwaltungsaufgaben, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten auf ihre Kosten veranlassen.

§ 63

Mitteilungen in Strafsachen

Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung an das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

2. Kapitel

Rechtsschutz

§ 64

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die sie sich beschwert fühlen, unbeschadet besonders vorgesehener Rechtsbehelfe, das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist auf dem Dienstwege bei derjenigen Stelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Will diese der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde binnen vier Wochen mit ihrer Stellungnahme dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) entscheidet die Kirchenleitung, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 65

Rechtsbehelfe

(1) Soweit gegen eine Entscheidung ein Rechtsbehelf vorgesehen ist, ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Näheres regeln die Bestimmungen über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 66

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Pfarrerin oder des Pfarrers durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

3. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellt, so kann auch dorthin zugestellt werden. Dies hat zu geschehen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird oder wenn es sich um eine gesetzliche Vertretung oder eine Prozeßbevollmächtigung handelt. Bei der Zustellung an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung kann sich nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

7. Teil

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Kapitel

Eingeschränkter Dienst

§ 67

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung in dafür bestimmten Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. Der Umfang des eingeschränkten Dienstes muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können Ausnahmen von § 50 in der Dienstanweisung geregelt werden.

§ 68

Verfahren

(1) Die Entscheidung über eine Einschränkung oder Erweiterung des Dienstumfangs ergeht im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pfarrstelle.

(2) In Ausnahmefällen kann der Dienstumfang auch ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle verändert werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Über die Veränderung des Dienstumfangs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Im Falle des Absatzes 2 bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

§ 69

Gemeinsamer Dienst in einer Pfarrstelle

Sieht das Pfarrstellenbesetzungsrecht vor, daß zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die

Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden kann, so kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, daß eine oder einer der Beteiligten aus der Pfarrstelle abberufen oder in den Wartestand versetzt werden kann, wenn das Dienstverhältnis der oder des anderen verändert wird oder endet. § 68 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 70

Befristung

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eingeschränkter Dienst allgemein oder im Einzelfall befristet werden kann.

2. Kapitel**Stellenwechsel**

§ 71

Grundbestimmung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder die Übertragung einer anderen Pfarrstelle anzunehmen. Der Entschluß, aus der bisherigen Pfarrstelle auszusteigen, ist unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor dem Ausscheiden unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß diese Beschränkung nur für den Wechsel aus der jeweils ersten übertragenen Stelle gilt.

§ 72

Rat zum Stellenwechsel

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß zehn Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle die an der Übertragung Beteiligten gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint. Wird zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln.

§ 73

Ruf in eine Pfarrstelle

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in eine andere Pfarrstelle gerufen werden kann, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch diese Person zu besetzen, oder
2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstellen innerhalb einer Gliedkirche notwendig ist.

§ 74

Fortsetzung des Dienstverhältnisses

(1) Bei einem Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union wird das Dienstverhältnis aufgrund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft mit dem neuen Dienstgeber fortgesetzt.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrern können mit ihrer Zustimmung in ein Pfarrdienstverhältnis einer anderen Gliedkirche

der Evangelischen Kirche in Deutschland übergeleitet werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.

(3) Bei Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) In allen übrigen Fällen geschieht der Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 97).

§ 75

Ende der Amtszeit bei Befristung

(1) Ist eine Pfarrstelle gemäß § 27 Absatz 2 für eine begrenzte Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dabei behilflich. Kann nicht zugleich mit Ablauf der Amtszeit eine neue Pfarrstelle übertragen werden, erhält die oder der Betroffene bis zur Dauer von sechs Monaten das bisherige Dienststeinkommen. § 87 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit eine neue Pfarrstelle übertragen, so tritt die oder der Betroffene in den Wartestand.

§ 76

Abordnung

Pfarrerrinnen und Pfarrern können mit ihrer Zustimmung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben vorübergehend unter Belassung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden. Die Abordnung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

3. Kapitel**Freistellung**

§ 77

Dienstliche Gründe

Pfarrerrinnen und Pfarrern können mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet oder unbefristet freigestellt werden. Die Freistellung kann unter Fortzahlung oder unter Verlust der Besoldung erfolgen.

§ 78

Familiäre Gründe

Pfarrerrinnen und Pfarrern können auf ihren Antrag unter Verlust der Besoldung freigestellt werden,

1. wenn sie mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder tatsächlich betreuen oder
2. wenn ein anderer wichtiger familiärer Grund vorliegt.

Die Freistellung darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, eine Höchstdauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann sie bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren verlängert werden.

§ 79

Sonstige Gründe

Über die in den §§ 77, 78 und 83 genannten Fälle hinaus ist eine Freistellung nur in kirchengesetzlich geregelten Fällen zulässig.

§ 80

Verfahren

(1) Über einen Antrag auf Freistellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Die Freistellung beginnt, wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt) keinen anderen Tag festsetzt, mit dem Ablauf des Monats, in dem der oder dem Betroffenen der Beschluß über die Freistellung mitgeteilt wird.

(3) Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Entscheidung über die Freistellung vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Betroffenen dies beantragen oder die Voraussetzungen entfallen sind.

§ 81

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Beginn der Freistellung verlieren Pfarrerrinnen und Pfarrer die Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Freistellung erworben waren, bleiben gewahrt.

(2) Ist die Freistellung auf höchstens zwei Jahre befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes), die Pfarrstelle auf Antrag belassen werden. Dies gilt nicht im Anschluß an eine Freistellung nach § 83.

(3) Während der Freistellung unterstehen die Pfarrerrinnen und Pfarrer, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses nach § 77, der Disziplinar- und Lehraufsicht ihrer Kirche.

§ 82

Ende der Freistellung

Endet die Freistellung, so sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ihre Pfarrstelle verloren haben, verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dabei behilflich. Kann nicht zugleich mit Beendigung der Freistellung eine neue Pfarrstelle übertragen werden, so treten die Betroffenen in den Wartestand.

§ 83

Erziehungsurlaub

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Gliedkirchen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Wird Erziehungsurlaub von nicht mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt ein Verlust der Pfarrstelle nicht ein. Wird Erziehungsurlaub von mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt der Verlust der Pfarrstelle mit Wirkung vom Beginn der Freistellung ein.

(3) Eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs kann gewährt werden, wenn das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft zustimmt. Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) zu hören. Wird durch die Verlängerung der in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeitraum überschritten, so geht die Pfarrstelle mit dem Ablauf des Monats verloren, in dem die Entscheidung über die Verlängerung der Freistellung mitgeteilt wird.

(4) Ist wegen des Erziehungsurlaubs ein Verlust der Pfarrstelle eingetreten und kann nicht zugleich mit Ablauf des Erziehungsurlaubs erneut eine Pfarrstelle übertragen werden, so ist unter Gewährung der vollen Dienstbezüge ein anderer pfarramtlicher Dienst zu übertragen. Betroffene treten in den Wartestand, wenn ihnen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf des Erziehungsurlaubs eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

(5) Im übrigen finden die §§ 80 bis 82 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Bestimmungen zu treffen.

4. Kapitel

Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle (Abberufung)

§ 84

Grundbestimmung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können im Interesse des Dienstes aus ihrer Pfarrstelle abberufen werden,

1. wenn die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt oder mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
2. wenn ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint,
3. wenn der Gesundheitszustand oder andere persönliche Verhältnisse den Dienst in der Pfarrstelle erheblich einträchtigen.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auch abberufen werden, wenn das Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes dies beantragt hat.

§ 85

Verfahren

(1) Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes). In den Fällen des § 84 Absatz 1 kann sie auch von Amts wegen beschließen.

(2) Die Betroffenen, die nach Absatz 1 Antragsberechtigten und in den Gliedkirchen, in denen das Amt der Pröpstin und des Propstes (der Generalsuperintendentin und des Generalsuperintendenten) besteht, auch diese sind vor der Beschlußfassung zu hören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Abberufung von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.

§ 86

Vorläufige Maßnahmen

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Betroffenen beurlauben oder ihnen eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.

(2) Die Beurlaubung ist aufzuheben, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß die Betroffenen mit einer Verlängerung einverstanden sind.

(3) Ein Beschluß nach Absatz 1 unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 87

Rechtsfolgen

(1) Mit der Abberufung ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden. Die bisherigen Dienstbezüge werden fortgezahlt; § 47 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Abberufung wird wirksam mit dem Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, soweit nicht in der Entscheidung ein späterer Zeitpunkt genannt ist.

(2) Abberufene Pfarrerrinnen und Pfarrer haben sich unverzüglich um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist ihnen dabei behilflich. Ihnen kann eine pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Abberufene Pfarrerrinnen und Pfarrer treten in den Wartestand, wenn ihnen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Abberufung eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

(4) Im Falle einer Beurlaubung werden ein Jahr nach der Zustellung des Beschlusses über die Abberufung die das Wartegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Abberufung unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

5. Kapitel**Wartestand**

§ 88

Grundbestimmung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in ihrer Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint und auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwartet werden kann.

(2) Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. §§ 85 und 86 finden entsprechende Anwendung.

§ 89

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Eintritt in den Wartestand ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden, sofern dieser nicht bereits durch Abberufung oder Freistellung eingetreten ist. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort. § 94 Absatz 2 Sätze 4 bis 7 und Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Wartestand beginnt

1. in den Fällen des § 75 Absatz 2, des § 82 und des § 87 Absatz 3 mit dem Tage, den das Konsistorium (Landeskirchenamt) festsetzt,
2. in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

§ 90

Verwendung im Wartestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können sich um die Übertragung einer Pfarrstelle bewerben. Das Konsi-

storium (Landeskirchenamt) kann die Bewerbung oder die erforderliche Bestätigung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ablehnen oder zurückstellen, wenn ein gedeihliches Wirken in einer neuen Pfarrstelle nicht gewährleistet erscheint.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand widerruflich eine andere kirchliche Tätigkeit übertragen. Die Betroffenen sind verpflichtet, diese Tätigkeit zu übernehmen, wenn zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehenbleiben wird, sofern nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand, die ohne hinreichenden Grund die Übernahme einer solchen Tätigkeit verweigern, verlieren für die Zeit der Weigerung den Anspruch auf Wartegeld. § 61 findet entsprechende Anwendung.

§ 91

Versetzung in den Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand sind vom Konsistorium (Landeskirchenamt) in den Ruhestand zu versetzen, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Pfarrstelle übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die oder der Betroffene gemäß § 90 Absatz 2 auftragsweise beschäftigt ist. Die Zeit einer Beurlaubung nach Ablauf der Jahresfrist nach § 87 Absatz 4 Satz 1 wird auf die Frist des Satzes 1 angerechnet.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie der Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes), sich um die Übertragung einer Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommen. Mit ihrer Zustimmung können sie außer in den Fällen der §§ 92 und 93 in den Ruhestand versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, sie in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(3) Befindet sich eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer aufgrund eines Disziplinarurteils im Wartestand und ist in dem Urteil ausgesprochen worden, daß eine Pfarrstelle erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder übertragen werden darf, beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen erst mit dem Ablauf der in dem Urteil festgesetzten Frist.

6. Kapitel**Ruhestand**

§ 92

Grundbestimmung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, treten sie, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Sie können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß einem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Betroffenen unwiderruflich verpflichten, nicht mehr

als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann mit Zustimmung der Betroffenen der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden. In diesem Falle können die Betroffenen jederzeit die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

(4) Die Gliedkirchen können die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufsetzen.

§ 93

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer dienstunfähig sind.

(2) Dauernde Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn aufgrund einer Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst getan worden ist und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit voll wiederhergestellt sein wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden sollen, werden vom Konsistorium (Landeskirchenamt) unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben. Werden innerhalb der Frist Einwendungen nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgesetzt.

(4) Werden innerhalb der Frist Einwendungen erhoben, so hat das Konsistorium (Landeskirchenamt) die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren zu treffen, in dem ein vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem ist der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) zu hören.

(5) Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Wahrnehmung der eigenen Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens offensichtlich nicht in der Lage, ohne unter Betreuung zu stehen, so soll die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) für die Dauer des Verfahrens einen Beistand bestellen.

(6) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Betroffenen für die Dauer des Verfahrens von den Dienstgeschäften beurlauben; der Beschluß über die Beurlaubung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(7) Wird die Dienstfähigkeit festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt dieser im Falle des Absatzes 3 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung über die Versetzung in den Ruhestand folgt, im Falle des Absatzes 4 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Ablauf der Frist des Absatzes 3 folgt. Ist der Beschluß über die Versetzung in den Ruhestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht unanfechtbar, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) bei Beurlaubung der oder des Betroffenen die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 94

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Ruhestand endet die Pflicht zur Dienstleistung.

(2) Die Betroffenen scheiden aus der Pfarrstelle aus, sofern dies nicht bereits durch Abberufung, Freistellung oder Versetzung oder Eintritt in den Wartestand geschehen ist. Im übrigen bleibt die Rechtsstellung erhalten. Sie erhalten Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen. Sie unterstehen weiterhin der Lehr- und Dienstaufsicht. Über die Versetzung in den Ruhestand kann eine Urkunde ausgestellt werden. In ihr ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Ruhestand wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag des Zugangs liegen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand kann nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn die Betroffenen das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.

(5) Wenn die Rücksicht auf den Dienst es gebietet, können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere hinsichtlich der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

§ 95

Zuständigkeit

Für Entscheidungen nach den §§ 92 bis 94 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

8. Teil

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 96

Grundbestimmung

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch Tod durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst.

§ 97

Entlassung aus dem Dienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei dem Konsistorium (Landeskirchenamt) schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist. Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags ausgesprochen werden, es sei denn, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Übergabe der Dienstgeschäfte nicht möglich erscheint.

(2) Mit der Entlassung aus dem Dienst verlieren die Betroffenen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften. § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 und § 34 Absatz 3 bleiben unberührt. Den Entlassenen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden.

(3) Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen

Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, wirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

§ 98

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer scheidern aus dem Dienst aus,

1. wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten; dies gilt nicht, wenn sie im Falle eines Auslandsdienstes mit Zustimmung der Kirchenleitung einer anderen reformatorischen Kirche beitreten,
2. wenn sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder § 6 Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben,
3. wenn sie den Dienst ohne Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) aufgeben oder nach Ablauf eines Wartestandes, einer Freistellung oder einer Beurlaubung trotz Aufforderung nicht wieder aufnehmen,
4. wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber treten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstgeber die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird,
5. wenn eine nach § 41 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Befreiung für die Eheschließung nicht erteilt wird, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften. Ihnen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden. § 34 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt das Ausscheiden fest, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies den Betroffenen mit.

§ 99

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

9. Teil

Sonderbestimmungen

1. Kapitel

Besondere Dienstverhältnisse

§ 100

Privatrechtliche Dienstverhältnisse

In begründeten Einzelfällen können Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Dienstvertrag sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 101

Dienstverhältnisse bei Freistellung

Das kirchliche Recht kann bestimmen, daß Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Dienstleistung bei der Evangelischen

Kirche der Union oder einer Gliedkirche gemäß § 77 unter Verlust der Besoldung freigestellt worden sind, für die Dauer der Freistellung in ein Dienstverhältnis auf Zeit berufen werden können. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend, sofern diese nicht ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit voraussetzen.

§ 102

Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß pfarramtlicher Dienst auch nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden kann. Voraussetzung für einen solchen Dienst in einer Pfarrstelle sind die Ordination und die Anstellungsfähigkeit.

2. Kapitel

Dienstverhältnisse außerhalb einer Gliedkirche

§ 103

Dienst in der Evangelischen Kirche der Union

Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) die Kirchenkanzlei und anstelle der Kirchenleitung der Rat zuständig sind.

§ 104

Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten finden auch auf solche ordinierte Theologinnen und Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten und Werken oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind, ohne zugleich in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zu stehen. Im übrigen bleibt es den Anstalten, Werken und Einrichtungen überlassen, im Rahmen ihrer Rechtsstellung die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologinnen und Theologen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch Satzung und Dienstvertrag sinngemäß anzupassen.

10. Teil

Schlußbestimmungen

§ 105

Zuständigkeiten

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig. Die Gliedkirchen können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

§ 106

Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen

Die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen, die für die im Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer Geltung haben sollen, erläßt der Rat.

§ 107

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz bestimmt wird.

Berlin, den 15. Juni 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier

Nr. 150* Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – EGPFDG).

Vom 15. Juni 1996.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes
- Artikel 2 Ausführung des Pfarrdienstgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union
- Artikel 4 Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union
- Artikel 6 Änderung der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts
- Artikel 7 Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan
- Artikel 8 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer
- Artikel 10 Änderung der Beihilfeverordnung
- Artikel 11 Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen
- Artikel 12 Übergangsbestimmungen
- Artikel 13 Aufhebung von Kirchengesetzen
- Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1

Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfDG) tritt an demselben Tage wie dieses Kirchengesetz in Kraft.

Artikel 2

Ausführung des Pfarrdienstgesetzes

§ 1

Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche der Union gemäß § 77 unter Verlust der Besoldung freigestellt worden sind, können für die Dauer der Freistellung in ein Dienstverhältnis auf Zeit berufen werden. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend, sofern diese nicht ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit voraussetzen.

§ 2

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung beschließen kann, die Berufung in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht. Eine entsprechende Regelung tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 3

**Änderung der Ordnung
der Evangelischen Kirche der Union**

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD 1994 S. 405) wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte »Kandidaten der Theologie und Pfarramtskandidaten im kirchlichen Hilfsdienst« durch »Vikaren und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst)« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes

Das Pfarrer-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD 1983 S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden das Wort »Pfarrerdienstgesetz« durch »Pfarrdienstgesetz« und das Wort »Verleihung« durch »Zuerkennung« ersetzt.
2. In § 7b Absatz 1 werden vor dem Wort »öffentlich-rechtlichen« die Worte »kirchengesetzlich geregelten« eingefügt.
3. In § 14c Satz 2 wird die Angabe »§ 64 Absatz 4 Sätze 1 und 3 des Pfarrerdienstgesetzes« durch »§ 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes« ersetzt.
4. § 15 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Ehegatte soll evangelisch sein, er muß einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

5. In § 19a wird die Angabe »§§ 28, 29, 32 bis 34, 36 und 39 bis 42 des Pfarrerdienstgesetzes« durch »§§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 53 und 60 des Pfarrdienstgesetzes« ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957 (ABl. EKD 1958 S. 313), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 23. Mai 1976 (ABl. EKD 1976 S. 316), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die für den Pfarrer zur Anstellung geltenden Bestimmungen über den Probedienst (Entsendungsdienst) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts

Die Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 (ABl. EKD 1992 S. 5) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABl. EKD 1984 S. 251), geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD 1992 S. 373), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung »(Abgeordnetengesetz – AbgG)« angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden das Wort »Pfarrerdienstgesetzes« durch »Pfarrdienstgesetzes« und die Worte »Pfarramt oder zum Pastor im Hilfsdienst« durch »Pfarrdienstverhältnis oder in ein Probedienstverhältnis« ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Worte »eine Predigerstelle« durch »ein Dienstverhältnis als Prediger« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben a und b werden aufgehoben.
 - bb) Die Angabe »c)« wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ein Pfarrer, ein Prediger oder ein Anwärter des Predigeramtes wird mit Wirkung von dem Zeitpunkt, in dem die Annahmeerklärung wirksam wird, unter Verlust der Dienstbezüge freigestellt, sofern er

sich nicht im Wartestand oder im Ruhestand befindet. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats ruht ein Anspruch auf Wartegeld.

- b) In Absatz 3 werden die Worte »Ein Pastor im Hilfsdienst, ein Vikar, ein Anwärter des Predigeramtes« durch »Ein Vikar« ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Tritt ein Pfarrer oder ein Prediger nach der Beendigung des Mandats nach § 82 des Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand, so erhält er Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen, wenn und soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung gewährt wird.

5. In § 8 Absatz 2 werden hinter dem Wort »während« die Worte »einer Freistellung« sowie ein Komma eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 S. 285), geändert durch die Verordnung vom 22. September 1995 (ABl. EKD 1995 S. 547), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

Besoldung bei eingeschränktem Dienst und Freistellung
 - b) Nach der Überschrift des § 13 wird eingefügt:

§ 13 a Dienstwohnung während der Freistellung
 - c) Die Überschrift des § 17 erhält folgende Fassung:

Besoldung während der Mutterschutzfristen
2. § 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Diese Verordnung regelt die Besoldung der Männer und Frauen, die zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen berufen worden sind (Pfarrer).
 - (2) Inwieweit diese Verordnung auf Pfarrer anzuwenden ist, denen keine Pfarrstelle bei einer der in § 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes genannten Anstellungskörperschaften übertragen worden ist, bestimmt sich nach ihrem Dienstverhältnis.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte »(Kirchengemeinde, Kirchengemeinde- oder Synodalverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Evangelische Kirche der Union)« gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort »Pfarrer« das Komma, die Worte »der von einer der in Absatz 1 bezeichneten Anstellungskörperschaften auf Lebenszeit angestellt war« und das weitere Komma durch »auf Lebenszeit« ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Besoldung bei eingeschränktem Dienst und Freistellung

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Pfarrer, der im eingeschränkten Dienst beschäftigt ist, erhält ein im Verhältnis zu dem vergleichbaren uneingeschränkten Dienst verringertes Grundgehalt und entsprechend geminderte übrige Besoldungsbestandteile, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Ist der Pfarrer Inhaber einer Dienstwohnung, so wird seine Besoldung außerdem um einen Betrag gekürzt, der dem in demselben Verhältnis verringerten Ortszuschlag der Stufe 2 entspricht, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »aus familiären Gründen vom Dienst« gestrichen und hinter dem Wort »wird« die Worte »in der Regel« eingefügt.

bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort »Freistellung« die Worte »unter Verlust der Dienstbezüge« eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Für die Zeit, in der ein Pfarrer wegen Erziehungurlaubs freigestellt ist, wird keine Besoldung gewährt.

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte »vorläufig des Dienstes enthoben« durch »wegen des Verdachts einer Amtspflichtverletzung vorläufig beurlaubt« ersetzt.

6. In § 10 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort »gesamtkirchlichen« durch »die Inhaber von« ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »der Gemeindekirchenrat (das Presbyterium)« durch »das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft« ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte »des Gemeindekirchenrates (des Presbyteriums)« durch »des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft« ersetzt.

8. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a

Dienstwohnung während der Freistellung

Wird einem Pfarrer, der unter Verlust der Pfarrstelle freigestellt ist, gestattet, die bisherige oder eine andere Dienstwohnung zu nutzen, hat er dafür eine Dienstwohnungsvergütung in Höhe ihres tatsächlichen Mietwertes zu entrichten, höchstens jedoch in Höhe des Ortszuschlages der Stufe 2. Die Dienstwohnung gilt auch während dieser Zeit als Dienstwohnung im Sinne dieser Verordnung.

9. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »§ 2« durch »§ 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes« ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte »Tätigkeit im uneingeschränkten Dienstverhältnis« durch »Beschäftigung im uneingeschränkten Dienst« ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort »kirchlichen« das Wort »öffentlichen« gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung

Besoldung während der Mutterschutzfristen

b) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung »(1)« und die Fußnote hinter dem Wort »Mutterschutzfristen« gestrichen.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. September 1962 (ABl. EKD 1962 S. 630), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 1977 (MBI. BEK 1978 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Jeder Pfarrer erhält bei Antritt des Pfarramts einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union« durch »Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrer) erhalten bei der Übertragung einer Pfarrstelle« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Gesamtkirche), in deren Dienst der Pfarrer berufen ist« durch »Anstellungskörperschaft« ersetzt.

2. In § 6 werden die Worte »Prädikanten, Vikarinnen, Hilfspredigern« durch »Pfarrer zur Anstellung« ersetzt.

3. In § 8 werden die Worte »Pastorinnen (Pfarrvikarinnen) und« gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 8. April 1992 (ABl. EKD 1992 S. 335), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. September 1995 (ABl. EKD 1995 S. 547), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden das Komma und die Worte »Pastoren im Hilfsdienst« gestrichen.

Artikel 11

Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen

Der Rat wird ermächtigt, die in den Artikeln 3 bis 10 geänderten Kirchengesetze und Verordnungen in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

§ 1

Hat das gliedkirchliche Recht im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmt, daß ein Pfarrer, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, so bleibt diese Regelung für die Zeit, für die sie getroffen ist, längstens bis zum 31. Dezember 2001, in Kraft.

§ 2

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet

haben, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union geltende Bestimmungen über Ausbildungsgänge nach § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 S. 2) bleiben unberührt.

§ 4

Hat das gliedkirchliche Recht vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmt, daß die Kirchenleitung beschließen kann, die Berufung in den Hilfsdienst allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht, so gilt dies für die Berufung in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) für die Zeit, für die diese Regelung getroffen ist, längstens bis zum 31. Dezember 2001, fort.

Artikel 13

Aufhebung von Kirchengesetzen

Aufgehoben werden

1. das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1991 (ABl. EKD 1991 S. 237), geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD 1992 S. 373),
2. das Kirchengesetz zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 S. 207),
3. das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 S. 2), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 S. 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 450),
4. das Kirchengesetz zur Übernahme des Pfarrerdienstgesetzes vom 4. Juni 1983 (MBI. BEK 1984 S. 34),
5. das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (MBI. BEK 1984 S. 35), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 450),
6. die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. Juni 1990 (ABl. EKD 1990 S. 461), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 S. 207), geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD 1992 S. 373),
7. das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 190), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Juni 1990 (ABl. EKD 1991 S. 152),

8. die Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABl. EKD 1993 S. 46).

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1997 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 15. Juni 1996

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**

Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier

Nr. 151* Beschluß zur Änderung der Ordnung für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus.

Vom 6. Dezember 1995.

Es wird folgender § 1 a eingefügt:

§ 1 a

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für Zwecke gemäß der Ordnung verwendet werden.

(3) Bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind alle über die eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen hinausgehenden Mittel der Einrichtung von der Evangelischen Kirche der Union im Sinn und Geist der Ordnung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Berlin, den 6. Dezember 1995

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

D. Beier

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 152 Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung – Bes.- u. Vers.VO).

Vom 2. Juli 1996. (ABl. VELKD Bd. VII S. 10)

Aufgrund von §§ 54 Abs. 2 und 82 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292 ff.) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Besoldung und Versorgung für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche sowie ihrer Einrichtungen.

§ 2

Besoldung und Versorgung

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Kirchenleitung kann Änderungen der Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers binnen sechs Monaten nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ganz oder teilweise von der entsprechenden Anwendung ausschließen oder zeitweise aussetzen, wenn es die Belange des kirchlichen Dienstes erfordern. Die Kirchenbeamtenvertretung ist vorher zu hören.

§ 3

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richtet sich nach den Sätzen der für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter).

(2) Die Zuordnung der Ämter zu den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B richtet sich nach der Anlage zu dieser Rechtsverordnung. Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsordnungen das für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltende Recht entsprechend anzuwenden.

II. Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit

§ 4

Allgemeine Zulagen, Versorgung

(1) Besteht an der Gewinnung eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein besonderes Interesse und kann die Anstellung ohne Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes nicht gesichert werden, so kann die Kirchenleitung im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans nichtruhegehaltfähige Zulagen für ruhegehaltfähig erklären oder Zulagen gewähren; dies gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 16 der Anlage.

(2) Die Versorgung, die den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit sowie ihren Hinterbliebenen zu gewähren ist, wird von der Vereinigten Kirche sichergestellt durch

1. die Bereitstellung der für die Versorgung erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt,
2. die Beteiligung an der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und die Bereitstellung der für die zu leistenden Umlagen erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt.

(3) Die Ansprüche der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit gegen die Vereinigte Kirche werden durch eine Sicherstellung der Versorgung nach Absatz 2 Nr. 2 nicht berührt.

III. Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit

§ 5

Versorgung

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auf Zeit (§ 78 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes) erwirbt keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen aus dem Dienstverhältnis auf Zeit, wenn seine oder ihre Versorgung vom beurlaubenden Dienstherrn durch Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft gewährleistet wird, die ihm oder ihr vor seiner oder ihrer Ernennung auf Zeit zustanden.

(2) Die betroffenen Dienstherrn vereinbaren sich über die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften nach Absatz 1 während der Beurlaubung zum Dienst bei der Vereinigten Kirche. § 4 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulagen

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit bei der Vereinigten Kirche eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen der Besoldungsgruppe, in der sie von ihrem Dienstherrn eingestuft sind, und der Besoldungsgruppe, in der sie als Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit der Vereinigten Kirche eingestuft sein würden. Die Zulage nach Satz 1 wird auch rückwirkend zu dem Zeit-

punkt ruhegehaltfähig, zu dem der beurlaubende Dienstherr dies nach seinen Bestimmungen feststellt und der Vereinigten Kirche mitteilt; diese zahlt auf Anforderung an den beurlaubenden Dienstherrn eine Umlagedifferenz nach.

§ 7

Wohnungsausgleichszulage

(1) Kann ein Referent oder eine Referentin für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit im Lutherischen Kirchenamt (Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin auf Zeit) deswegen nicht gewonnen werden, weil er oder sie durch den Mietzins der von ihm oder ihr dann anzumietenden Wohnung finanziell erheblich belastet wird, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine nichtruhegehaltfähige Wohnungsausgleichszulage gewährt.

(2) Die Wohnungsausgleichszulage wird nur gewährt, wenn

1. sich sowohl der Dienstsitz als auch der Hauptwohnsitz in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den jeweils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietenstufe 4 oder höher festgelegt ist, und
2. der monatliche Mietzins (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienstwohnungvergütung nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 um mindestens 30 vom Hundert übersteigt.

(3) Die Wohnungsausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn auch der Ehegatte Einkommen hat, es sei denn, der Antragsteller oder die Antragstellerin weist nach, daß die Einkünfte des Ehegatten die sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfavorschriften ergebende Grenze nicht übersteigen.

(4) Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich mit den Dienstbezügen gezahlt und beträgt

1. bei alleinstehenden Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen 15 vom Hundert,
2. bei verheirateten Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen ohne unterhaltsberechtigten Kinder 25 vom Hundert,
3. bei verheirateten oder alleinstehenden Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen mit unterhaltsberechtigten Kindern 35 vom Hundert

des jeweils zustehenden Ortszuschlages.

(5) Die Wohnungsausgleichszulage wird frühestens von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt ist.

(6) Haben sich die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Wohnungsausgleichszulage geführt haben, wesentlich geändert, so ist über die Weitergewährung der Wohnungsausgleichszulage neu zu entscheiden. Die Wohnungsausgleichszulage ist nicht zu widerrufen, wenn bei einer Versetzung und hinsichtlich der angemieteten neuen Wohnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage erfüllt sind.

IV. Besondere Vorschriften

§ 8

Amtsbezeichnungen

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung für ihr Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

(2) Die Kirchenleitung setzt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, deren Amt in der Anlage nicht aufgeführt ist, die Amtsbezeichnung fest.

§ 9

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Die Tabellen für die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und den Ortszuschlag sowie der allgemeinen Stellenzulage sind in der jeweiligen Fassung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Dienstpostenbewertung

Die Bestimmungen über die Dienstpostenbewertung im Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers finden keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11./12. Mai 1978 (ABl. Bd. V S. 104) außer Kraft.

Anlage zu § 3

Vorbemerkungen:

Amts- und Stellenzulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Besoldungsordnungen vorgesehen sind, werden für entsprechende kirchliche Ämter nach Bestimmung der Kirchenleitung gewährt; Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die am 31. August 1996 im Lutherischen Kirchenamt beschäftigt waren und auch ab 1. September 1996 dort weiterhin tätig sind, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Stellenzulage für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oberster Dienstbehörden. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge durch nach Inkrafttreten dieser Regelung ergehende Besoldungsgesetze allgemein erhöhen. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage endet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der bisherigen Stellenzulage entfallen.

Die in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur Vereinigten Kirche stehenden Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen im Theologischen Studienseminar Pullach können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1 erhalten.

A. Aufsteigende Gehälter

- A 9 Kircheninspektor/Kircheninspektorin
- A 10 Kirchenoberinspektor/Kirchenoberinspektorin
- A 11 Kirchenamtman(n) / Kirchenamtfrau
- A 12 Kirchenamtsrat/Kirchenamtsrätin
- A 13 Kirchenverwaltungsrat/Kirchenverwaltungsrätin
Kirchenrat/Kirchenrätin
Studienleiter/Studienleiterin des Theologischen Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14
Pfarrer/Pfarrerin – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14

- A 14 Kirchenverwaltungsoberrat/Kirchenverwaltungsoberrätin
Pfarrer/Pfarrerin – ab der 8. Dienstaltersstufe
Studienleiter/Studienleiterin des Theologischen Studienseminars – ab der 8. Dienstaltersstufe
Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 oder B 2
- A 15 Rektor/Rektorin des Theologischen Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16
Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16 oder B 2
- A 16 Rektor/Rektorin des Theologischen Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15
Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 oder B 2

B. Feste Gehälter

- B 2 Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin

B 2/B 3 Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin – als Ständige Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin*)

B 5 Präsident/Präsidentin

(*) i.d.R. nach zehnjähriger Tätigkeit als Ständige Vertretung

Hannover, den 2. Juli 1996

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 21. Juni 1996 vollzogen.

Hannover, den 2. Juli 1996

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 153 Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 30. Juli 1996. (GVBl. S. 93)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch das Zwölfte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 77), folgende Ordnung:

I. Auftrag

- Die Evangelische Landeskirche in Baden setzt sich für die Gemeinschaft von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft ein und ist den Zielen der Ökumenischen Dekade »Solidarität der Kirchen mit den Frauen« und den Beschlüssen der EKD Synode 1989 von Bad Krozingen verpflichtet.
- Zur Verwirklichung dieser Ziele richtet sie die Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten ein. Sie hat den Auftrag, die Umsetzung dieser Ziele vorzubereiten, zu begleiten, zu überwachen und auf ihre Durchsetzung hinzuwirken.

II. Aufgaben

- Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern in rechtlicher und faktischer Hinsicht ein. Sie trägt dazu bei, offene und verdeckte Diskriminierung von Frauen in der Kirche im Blick auf Stellenbesetzungen, Arbeitsstrukturen, beruflichen Werdegang, Fortbildung und Sprache aufzudecken und ggf. zu beseitigen.
- Daraus ergeben sich insbesondere folgende Arbeitsziele:
 - Die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern durch Vorschläge und gesetzliche Regelungen in der Kirche zu erreichen; dazu arbeitet das Rechtsreferat mit der Gleichstellungsbe-

auftragten zusammen und gibt ihr Gelegenheit, bei der Vorbereitung rechtlicher Regelungen, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, mitzuwirken;

- die Besetzung von Ämtern und Entscheidungsgremien im Hinblick auf eine Parität von Männern und Frauen zu verändern;
- Frauenförderpläne zu erstellen und bei ihrer Durchführung mitzuwirken; dazu gehören vor allem Konzepte
 - zur Vereinbarung von Beruf/Ausbildung und Familie für Frauen und Männer,
 - zu strukturellen Veränderungen, die damit verbunden sind,
 - zur Förderung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Frauen im Blick auf die Übernahme von Leitungsverantwortung auf allen Ebenen kirchlichen Handelns;
- darauf hinzuwirken, daß in theologischer Ausbildung und Lehre Erkenntnisse und Perspektiven frauenspezifischer Theologie einbezogen werden;
- die Umsetzung der vorhandenen Leitlinien zum inklusiven Sprachgebrauch in kirchlichen Veröffentlichungen und Medien einzufordern;
- für benachteiligte Frauen in der Kirche eine Anlaufstelle zu schaffen;
- die Kirchenleitung bei grundlegenden Entscheidungen, soweit sie die Gleichstellung betreffen, zu beraten;
- der Landessynode über den Evangelischen Oberkirchenrat und den Landeskirchenrat jährlich einen Bericht vorzulegen.

III. Kompetenzen

- Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Absprache mit dem für sie zuständigen Referenten Tagesordnungs-

- punkte in die Sitzung des Kollegiums einbringen; sie hat Rederecht.
- Die Gleichstellungsbeauftragte ist Bevollmächtigte des Evangelischen Oberkirchenrats im Sinne von § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. Dezember 1994.
 - Bei grundsätzlichen Personalangelegenheiten ist die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig zu beteiligen. In strittigen Einzelfällen ist sie anzuhören. Sie kann innerhalb einer bestimmten Frist Stellung nehmen. Das nähere regelt die Dienstanweisung.
 - Die Gleichstellungsbeauftragte untersteht der Aufsicht des Referenten 1. Sie ist Mitarbeiterin im Evangelischen Oberkirchenrat und hat ihren Dienstsitz in Karlsruhe.
 - Ihre Arbeitsplanung legt sie jährlich zur Abstimmung ihrer Vorhaben dem Kollegium vor.

IV. Berufung

- Zur Gleichstellungsbeauftragten darf nur bestellt werden, wer das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachwissen, wissenschaftliche Qualifikation und praktische Erfahrungen besitzt.
- Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben. Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Beirat berufen. Der Beirat ist berechtigt, geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen.

V. Beanstandungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten

- Stellt die Gleichstellungsbeauftragte Verstöße gegen Regelungen über die Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche oder sonstige Mängel in diesem Zusammenhang fest, so beanstandet sie dies gegenüber den zuständigen Stellen. Bei erheblichen Mängeln fordert sie zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf.
- Mit der Beanstandung kann die Gleichstellungsbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung der Gemeinschaft verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist die Gleichstellungsbeauftragte befugt, sich an die für die Rechtsaufsicht zuständige Stelle zu wenden.

VI. Beirat

- Der Oberkirchenrat bestellt für die Gleichstellungsbeauftragte einen Beirat.
- Dem Beirat gehören höchstens sieben Mitglieder an.
Je nach Tagesordnung können weitere fachkundige und betroffene Personen zugezogen werden.

- Der Beirat erhält eine Geschäftsordnung, in der auch die Zusammensetzung geregelt wird.

VII. Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung der Gleichstellungsbeauftragten,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Gleichstellungsbeauftragten,
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten sowie Beteiligung bei der Berufung der Gleichstellungsbeauftragten,
- konzeptionelle Weiterentwicklung des Auftrags der Gleichstellungsbeauftragten.

VIII. Zusammenarbeit

- Die Gleichstellungsbeauftragte führt ihren Auftrag und ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Frauenarbeit, dem Beirat, dem Evangelischen Oberkirchenrat, der Landessynode und den sonstigen landeskirchlichen Dienststellen durch.

Darüber hinaus unterhält die Gleichstellungsbeauftragte Kontakte zur Arbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten/Frauenreferate in den Gliedkirchen der EKD sowie nach Möglichkeit zu den staatlichen und kommunalen Gleichstellungs-/Frauenbeauftragten.

- Landeskirchliche Dienststellen sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Im Rahmen ihres Auftrags ist ihr Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesehen werden.
- Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Entscheidungsprozesse in angemessener Weise einzubeziehen, etwa bei grundlegenden Entscheidungen und beabsichtigten öffentlichen Erklärungen, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten betreffen.
- Näheres zur Durchführung dieser Ordnung wird durch eine Dienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

IX. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juli 1996

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Mack

(Kirchenrat)

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 154 Ordnung des Amtes für Kinder- und Jugendarbeit.

Vom 9. Juli 1996. (ABl. S. 181)

Auf Grund von Artikel 48 Absatz 2 der Kirchenordnung (KO) hat die Kirchenleitung folgende Verwaltungsordnung beschlossen:

Artikel I

Abschnitt B der Ordnung der gesamtkirchlichen Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung der Bek. vom 2. November 1981 (ABl. 1981 S. 146) erhält folgende Fassung:

B. Ordnung des Amtes für Kinder- und Jugendarbeit

§ 1

Einrichtung und Stellung des Amtes

(1) Das Amt für Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird nach Art. 50 Abs. 2 KO eingerichtet. Es koordiniert, fördert, berät und gestaltet die Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN.

(2) Das Amt für Kinder- und Jugendarbeit ist eine der Kirchenleitung/Kirchenverwaltung nachgeordnete Dienststelle gemäß § 1 Abs. 4 des Kirchenverwaltungsgesetzes.

§ 2

Aufgaben des Amtes

Das Amt nimmt seine Aufgaben gesamtkirchlich wahr. Es kooperiert dabei mit den an der Kinder- und Jugendarbeit Beteiligten in den Gemeinden, Dekanaten und Schulen, in den Werken, Verbänden und sonstigen Einrichtungen. Zu den Aufgaben des Amtes gehören insbesondere:

1. die fachliche Arbeit an den theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Erstellung von Expertisen und konzeptionellen Entwürfen, jeweils im Rückbezug auf Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung,
2. die Fachberatung, Fort- und Weiterbildung der hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Evaluation ihrer Arbeit und die Beratung der Anstellungsträger,
3. die Entwicklung von Modellen zur Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlich und nebenamtlich Mitarbeitenden,
4. die laufende Information der in der Kinder- und Jugendarbeit Handelnden und die Veröffentlichung thematischer Beiträge,
5. die Mittelbewirtschaftung im Rahmen des kirchlichen Haushaltsplans, die Verwaltung der staatlich gewährten Zuschüsse und die weitere Erschließung finanzieller Mittel,
6. die Geschäftsführung der Jugendkammer,
7. die Koordination der Kinder- und Jugendarbeit in der Gesamtkirche sowie deren Vertretung nach außen, unbeschadet der Gesamtverantwortung von Kirchenleitung/Kirchenverwaltung.

§ 3

Zusammensetzung und Organe des Amtes

(1) Der Leiter/die Leiterin des Amtes, die Jugendbildungsreferenten/innen, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Leiter/die Leiterin der Jugendbildungsstätten bilden zusammen das Amtskollegium.

(2) Unter Vorsitz des Leiters/der Leiterin kommt das Amtskollegium zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen. Sie dienen vor allem der wechselseitigen Information, der Planung und Evaluation der Arbeit, der Beratung besonderer Projekte und der Überprüfung der Arbeitsverteilung.

(3) Die Arbeitsorganisation im einzelnen wird durch eine vom Amtskollegium zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

(4) Die zentralen Jugendbildungsstätten werden als wirtschaftlich selbständige Einrichtungen im Sinn des § 38 der kirchlichen Haushaltsordnung geführt. Fachvorgesetzte(r)

der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin.

§ 4

Der Leiter/die Leiterin des Amtes

(der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin)

(1) Der Leiter/die Leiterin trägt die Verantwortung für die Arbeit des Amtes und ist der/die Fachvorgesetzte der Mitarbeiter/innen des Amtes. Er/sie hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der/die im Benehmen mit dem Amtskollegium durch die Kirchenleitung berufen wird.

(2) Er/sie fördert insbesondere die Zusammenarbeit mit den Selbstvertretungsorganen der Jugendlichen, mit den Dekanatsjugendreferenten/innen und Dekanatsjugendpfarrern/innen, mit den Stadtjugendpfarrämtern und mit den evangelischen Jugendwerken.

(3) In regelmäßigem Abstand legt er/sie der Jugendkammer einen Bericht zur Lage der Jugend und der Jugendarbeit in der EKHN vor.

(4) Einmal jährlich lädt er/sie die an der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich Beteiligten zur Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN ein.

§ 5

Die Stellen des Amtes

(1) Die Stellen des Amtes für Kinder- und Jugendarbeit werden im gesamtkirchlichen Stellenplan aufgeführt.

(2) Die Kirchenleitung/Kirchenverwaltung erläßt für die Mitglieder des Amtskollegiums in Zusammenarbeit mit diesem Dienstanweisungen.

(3) Die Stellen des Amtes werden durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, besetzt.

(4) Bei allen Stellenbesetzungen wird das Amtskollegium angehört. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben davon unberührt.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1997. Sie tritt an die Stelle der Ordnung des Amtes für Jugendarbeit in der Fassung der Bek. vom 2. November 1981 (ABl. 1981 S.146).

D a r m s t a d t , den 9. Juli 1996

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. Steinacker

Nr. 155 Ordnung für Erwachsenenbildung in der EKHN.

Vom 9. Oktober 1995. (ABl. S. 205)

Auf Grund von Artikel 48 Absatz 2n) der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Verwaltungsordnung beschlossen:

Präambel

Mit der Rechtfertigung aus dem Glauben ist die Übernahme von persönlicher Verantwortung verbunden. Unter den Bedingungen von raschem Wandel, Vielschichtigkeit

und einer Fülle von Orientierungsangeboten ist Bildung ein wesentliches Mittel, um Verantwortung für sich und andere wahrzunehmen. Für ein institutionalisiertes Bildungsangebot in evangelischer Trägerschaft ist die Verknüpfung von Sach-, Qualifizierungs- und Orientierungswissen von zentraler Bedeutung.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht Erwachsenenbildung in all ihren Einrichtungen als Dienst an den Menschen und Gemeindegliedern bei der Suche nach Lebensorientierungen und Lebensgestaltungen im Wandel der Gesellschaft sowie für ihre »Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft« (KO Art. 2, 3).

In evangelischer Weite und Verantwortung hilft die Erwachsenenbildung mit, daß die Kirche das Bekenntnis von Jesus Christus und seine Lebenserneuernde Kraft neu bedenken und bezeugen kann. Die Erwachsenenbildung hat teil an der »Grundaufgabe der Kirche, dem Lehren und Lernen« (Erwachsenenbildung als Aufgabe der evangelischen Kirche. Grundsätze der EKD).

Mit ihrer Erwachsenenbildung beteiligt sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau am öffentlichen Weiterbildungssystem.

Bildungsarbeit mit Erwachsenen erfolgt erwachsenenpädagogisch, fachlich verantwortet durch Kirchengemeinden, Dekanate, Regionale Arbeitsgemeinschaften, Werke, Verbände, Arbeitsstellen und Bildungsstätten.

§ 1

Bildungsarbeit als Aufgabe der Gemeinde

(1) Die Kirchengemeinde weckt »die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben« (KO Art. 2,2). Dem dient auch die Bildungsarbeit mit Erwachsenen. Sie umfaßt Veranstaltungen unterschiedlicher Thematik und geschieht in der Form von Seminaren, Kursen, Tagungen, Foren, Vortragsveranstaltungen, zeitlich befristeten Gesprächskreisen, festen Gruppe und besonderen Projekten.

(2) Die Gemeinden werden von Erwachsenenbildungsstellen und der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der EKHN in ihrer Arbeit unterstützt und beraten.

(3) Sie beteiligen sich an den zuständigen Regionalen Arbeitsgemeinschaften und tragen zum regionalen Bildungsangebot bei.

(4) In der Kirchengemeinde soll ein Mitglied des Kirchenvorstands oder ein von ihm beauftragtes Gemeindeglied die Belange gemeindlicher Bildungsarbeit mit Erwachsenen vertreten.

(5) Kirchengemeinden können gemäß Art. 4 KO die Bildungsarbeit mit Erwachsenen ganz oder teilweise auf Gemeindeverbände oder regionale Erwachsenenbildungseinrichtungen übertragen.

§ 2

Bildungsarbeit als Aufgabe Regionaler Arbeitsgemeinschaften

(1) Regionale Arbeitsgemeinschaften für Erwachsenenbildung sind gemäß § 3.1 a der Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN (Amtsblatt Nr. 1 vom 25. Januar 1993) Zusammenschlüsse von in der entsprechenden Region in der Erwachsenenbildung tätigen kirchlichen Körperschaften, Werke, Verbände, Einrichtungen und dauerhaften Initiativen (vgl. § 5.2).

(2) Regionale Arbeitsgemeinschaften regen gemeindeübergreifende Bildungsarbeit an und fördern sie. Sie ent-

wickeln gemeinde- und dekanatsübergreifende Erwachsenenbildungsprojekte. Sie fördern die Kooperation von Kirchengemeinden, Dekanaten sowie anderen kirchlichen und außerkirchlichen Bildungsträgern in der Region. Sie veröffentlichen und dokumentieren das Erwachsenenbildungsangebot in der Region. Sie fördern das Fachgespräch und die Weiterbildung der Mitarbeitenden.

(3) Regionale Arbeitsgemeinschaften benennen Personen zur Vertretung in Kreiskuratorien für Erwachsenenbildung (Hessen) bzw. Beiräten für Weiterbildung in den kreisfreien Städten und Landkreisen (Rheinland-Pfalz), Beiräten an den örtlichen Volkshochschulen und vergleichbaren Einrichtungen.

(4) Die Zusammensetzung der Regionalen Arbeitsgemeinschaften und die Dauer ihrer Amtszeit werden durch Satzungen von den beteiligten Dekanatsynoden geregelt. Die Dekanate sowie die in den Regionen tätigen kirchlichen Dienste sollen angemessen vertreten sein.

(5) Regionale Arbeitsgemeinschaften für Erwachsenenbildung sind bei Fragen der Konzeptionsentwicklung und Personalstruktur von Erwachsenenbildung zu beteiligen.

(6) Regionale Arbeitsgemeinschaften sind Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN. Sie entsenden jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

(7) Die Regionalen Arbeitsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz sind nach dem rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz staatlich anerkannte Einrichtungen und u. a. für die Verwendung der Landeszuschüsse zuständig.

§ 3

Regionale Arbeitsstellen für Erwachsenenbildung

(1) Die Dekanate tragen die Verantwortung für ein angemessenes Erwachsenenbildungsangebot in der Region. Sie benennen Vertreterinnen und Vertreter für die Regionalen Arbeitsgemeinschaften und beteiligen sich an der Finanzierung der Arbeitsgemeinschaften. Gegebenenfalls bilden sie eigene Ausschüsse für Erwachsenenbildung.

(2) Dekanate können allein oder im Verbund mit anderen Dekanaten Regionale Arbeitsstellen für Erwachsenenbildung einrichten und mit Personal ausstatten.

(3) Die Dekanate sind verantwortlich für ein angemessenes Raum- und Sachmittelangebot für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in ihrer Region.

(4) Fragen der Konzeption regionaler Stellen, der Fachaufsicht sowie der Erstellung von Stellenbeschreibungen und der angemessenen Ausstattung regionaler Bildungsarbeit sind mit der Regionalen Arbeitsgemeinschaft und mit der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der EKHN als zuständiger Fachstelle abzustimmen.

(5) Die Dienstaufsicht über die Regionalen Arbeitsstellen und ihre Mitarbeitenden führt in der Regel der Dekanatsynodalvorstand, in dessen Dekanat die Stelle ihren Sitz hat.

§ 4

Bildungsarbeit als Aufgabe der Landeskirche

(1) Die EKHN hat die Aufgabe, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu fördern, weiterzuentwickeln und sie inner- und außerkirchlich zu vertreten.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

1. die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN (§ 5)
2. die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der EKHN (§ 6)

3. die Mitarbeit in der Evangelischen Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen
4. die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e.V.

§ 5

Die Arbeitsgemeinschaft
für Erwachsenenbildung der EKHN

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben (§ 2.2 Satzung AG):

- Förderung der Bemühungen um Erwachsenenbildung auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- Koordination von Aktivitäten der Erwachsenenbildungsarbeit der EKHN;
- Erstellung von Entwicklungsplänen für die Erwachsenenbildungsarbeit der EKHN;
- Wahrnehmung der gemeinsamen Belange kirchlicher Erwachsenenbildungsarbeit gegenüber anderen Organisationen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie gegenüber staatlichen und anderen öffentlichen Stellen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Kirchenleitung fallen;
- Anregung oder im Einzelfall Durchführung übergreifender gemeinsamer Veranstaltungen – vor allem bildungspolitischer Art – auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung;
- enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der EKHN, insbesondere Anregung und Beratung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
- Beratung der Landesorganisationen für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz bei der Vertretung gemeinsamer Interessen in dem Landeskuratorium bzw. Landesbeirat für Erwachsenenbildung;
- Benennung von Personen, die zur Vertretung der Erwachsenenbildung der EKHN in die Landesorganisationen entsandt werden;
- Beratung der Landesorganisationen bei der Benennung von Vertretern und Vertreterinnen für die Kreiskuratoren bzw. Kreisbeiräte für Erwachsenenbildung;
- Beratung der Kirchenleitung hinsichtlich der Planung und Verwendung von kirchlichen Mitteln für Erwachsenenbildung;
- Beschlußfassung über die Verwendung der kirchlichen Mittel der Arbeitsgemeinschaft;
- Beschlußfassung über die Verwendung der staatlichen Mittel für Erwachsenenbildung.

(2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können werden 1.–3. bzw. sind 4. (§ 3 Satzung AG):

1. Regionale Arbeitsgemeinschaften für Erwachsenenbildung als Zusammenschlüsse der in der entsprechenden Region in der Erwachsenenbildung tätigen kirchlichen Körperschaften, Werke, Verbände, Einrichtungen und dauerhaften Initiativen folgender Gebiete:

AG Rheinhessen (Dek. Alzey, Ingelheim, Oppenheim, Osthofen, Wöllstein, Worms),

AG Mainz (Dek. Mainz),

AG Nassauer Land (Dek. Diez, Marienberg, Nassau, Selters, St. Goarshausen),

AG Wiesbaden (Dek. Wiesbaden-Mitte, Wiesbaden-Rheingau, Wiesbaden-Wallau),

AG Frankfurt (Dek. Bad Vilbel, Bockenheim, Bornheim, Dornbusch, Innenstadt, Nordwest, Sachsenhausen, Höchst),

AG Untertaunus (Dek. Idstein, Bad Schwalbach),

AG Hochtaunus (Dek. Bad Homburg, Kronberg, Usingen),

AG Wetterau (Dek. Büdingen, Butzbach, Friedberg, Nidda),

AG Gießen (Dek. Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg, Schiffenberg),

AG Vogelsberg (Dek. Alsfeld, Herbstein, Homberg, Lauterbach, Schotten),

AG Dillkreis (Dek. Biedenkopf, Dillenburg, Gladenbach, Herbörn),

AG Lahn (Dek. Runkel, Weilburg),

AG Offenbach und Rodgau (Dek. Dreieich, Offenbach, Rodgau),

AG Darmstadt (Dek. Darmstadt-Land, Darmstadt-Stadt),

AG Ried (Dek. Goddelau, Groß-Gerau, Rüsselsheim),

AG Bergstraße (Dek. Rimbach, Zwingenberg),

AG Odenwald (Dek. Erbach, Groß-Umstadt, Reinheim).

Veränderungen der Zuordnungen der Dekanate zu den regionalen Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung.

2. Überregionale Einrichtungen, Verbände und Werke sowie dauerhafte Initiativen im Bereich der EKHN, die schwerpunktmäßig in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätig sind, die die Mitgliedschaft beantragen und die Satzung anerkennen;
3. bis zu drei von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Vorstandes zu berufende Fachleute aus dem Bereich der Erwachsenenbildung, jeweils für die Dauer der Amtsperiode der Kirchensynode;
4. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Kirchenverwaltung und der Leiter bzw. die Leiterin der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der EKHN von Amts wegen.

(3) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind (§ 4 Satzung AG):

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Hauptausschuß und
4. der Finanzausschuß.

(4) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuß vorbehalten sind. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr (§ 7.3 Satzung AG):

- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Arbeitsgemeinschaft zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
- Er legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß und einen Plan über die Verwendung der Mittel vor.
- Er bewirtschaftet die staatlichen Zuschüsse sowie die kirchlichen und sonstigen Mittel der Arbeitsgemeinschaft.

- Er vertritt die Belange kirchlicher Erwachsenenbildungsarbeit.
- Er berät die Landesorganisationen für Erwachsenenbildung.

(5) Aufgaben des Hauptausschusses (§ 8.1b Satzung AG):

Er erarbeitet für den Vorstand:

- Stellungnahmen zu Grundsatzfragen;
- pädagogische, bildungspolitische und theologische Leitlinien;
- Entwicklungspläne für die Erwachsenenbildung.

(6) Aufgaben des Finanzausschusses (§ 8.2b Satzung AG):

Er bereitet den Plan für die Verwendung der Mittel der Arbeitsgemeinschaft vor und ist im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben an der Vergabe der staatlichen Zuschüsse beteiligt.

§ 6

Die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der EKHN

(1) Die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der EKHN hat gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 15. Februar 1982 die Aufgabe, Kirchengemeinden, Dekanaten und Regionalen Arbeitsgemeinschaften und der Gesamtkirche bei der Wahrnehmung ihrer fachlichen erwachsenenpädagogischen Aufgaben zu helfen.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung berät Kirchengemeinden, Dekanate und andere regionale Einrichtungen, Zusammenschlüsse sowie die Gesamtkirche in Fragen der Bildungsarbeit mit Erwachsenen.
- Sie bietet methodisch-didaktische Fort- und Weiterbildung für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung an und führt Studienprogramme durch.
- In Absprache und Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen behandelt sie aktuelle kirchliche und gesellschaftliche Themen und bietet Mitarbeitenden dazu Arbeitshilfen, Materialien und Beratung an.
- Sie verwaltet neben ihren eigenen sachlichen und finanziellen die von Kirche und Staat für die Erwachsenenbildung zur Verfügung gestellten Mittel.

- Sie arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN mit und führt deren Geschäfte.

- Sie unterstützt regionale Arbeitsgemeinschaften und hilft bei deren Auf- und Ausbau sowie der Geschäftsführung. Sie hält den Kontakt zu den regionalen Arbeitsstellen für Erwachsenenbildung.

- Sie pflegt die Beziehungen zu Erwachsenenbildungseinrichtungen der EKD und ihren Gliedkirchen, der Ökumene und zu anderen Trägern wie z.B. der Volkshochschule, den Bildungswerken der katholischen Kirche, der Gewerkschaften usw.

- Bei Fragen, die das Gesamte der Erwachsenenbildung der EKHN betreffen, ist die Arbeitsstelle zu beteiligen. Bei Beteiligung mehrerer Stellen bestimmt die Kirchenleitung/Kirchenverwaltung jeweils die federführende Stelle.

(3) Die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung ist eine nachgeordnete Dienststelle der Kirchenverwaltung der EKHN und in ihr dem zuständigen Referat zugeordnet.

(4) Der Leiter bzw. die Leiterin der Arbeitsstelle ist für die Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel, die Arbeitsvorhaben, den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Herausgabe der Arbeitsmaterialien verantwortlich. Bei der Besetzung der Stelle des Leiters/der Leiterin ist die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN zu hören.

(5) Der Leiter/die Leiterin vertritt in Angelegenheiten der Erwachsenenbildung den zuständigen Referenten/die zuständige Referentin. Umgekehrt wird er/sie von dem zuständigen Referenten/der zuständigen Referentin vertreten.

(6) Zur Planung und Koordination der Arbeit werden regelmäßige Besprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.

(7) Für besondere Arbeitsfelder können Fachbereiche, für besondere Aufgaben Projektgruppen eingerichtet werden.

(8) Die Arbeitsstelle veröffentlicht regelmäßig Informationen über ihre Vorhaben sowie Praxishilfen und Materialsammlungen.

D a r m s t a d t , den 9. Oktober 1995

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenleitung -

Dr. S t e i n a c k e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 156 Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in der Fassung vom 18. September 1995.

Vom 1. August 1996. (KABl. S. 114)

Die Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in der Fassung vom 21. September 1970 (KABl. 1971, S. 84) ist aufgrund des Diakoniegesetzes vom 14. Mai 1975 (KABl. S. 56), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 26. April 1995 (KABl. S. 129), durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. September 1995 geändert worden.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 des Diakoniegesetzes vom 14. Mai 1975 sowie nach § 12 Absatz 2 Satz 1 der Satzung vom Landeskirchenamt genehmigt worden. Die Änderungen sind am 17. April 1996 in das Vereinsregister Nr. VR 1032 eingetragen worden und damit in Kraft getreten.

Die geänderte Satzung wird nachstehend bekanntgemacht.

K a s s e l , den 1. August 1996

Oberlandeskirchenrat

L i e s

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.**Satzung
in der Fassung vom 18. September 1995****Präambel**

Der Dienst der Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche. Zur Durchführung dieser Aufgabe wurde der »Landesverein für Innere Mission« am 14. Juni 1889 in Kassel gegründet. 1950 wurden ihm für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck unter Änderung seines Namens in »Landesverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck e.V.« auch die Aufgaben des Hilfswerks übertragen.

1966 wurde der Name des Werkes geändert in »Das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – in Kurhessen-Waldeck e.V.«. Das Kirchengesetz vom 14. Mai 1975 (»Diakoniegesetz«) regelt die Ordnung der diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

An die Stelle der bisherigen Satzung vom 19. September 1988 tritt folgende Neufassung:

§ 1**Name, Sitz und Zugehörigkeit**

(1) Der Verein führt den Namen »Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.«. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Kassel eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Kassel.

(3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. Für ihn gelten die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß § 7 dessen Satzung¹, sofern die Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck keine abweichende Regelung enthält.

(4) Das Diakonische Werk ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Hessen und als solcher Mitglied der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

(5) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronkreuz.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

(1) Das Diakonische Werk hat den Auftrag der Kirche im Dienst am Nächsten zu dessen Heil und Wohl zu entfalten und die Liebe Jesu Christi in Wort und Tat zu verkündigen.

(2) Insbesondere hat es die Aufgaben:

- a) die Mitgliedseinrichtungen gem. § 5 ungeachtet ihrer Rechtsform zu beraten, zu fördern, zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzufassen und ihre Interessen zu vertreten,
- b) erforderlichenfalls eigene Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben² – insbesondere zum Zwecke der Ausbildung und Zurüstung von Mitarbeitern³ – zu schaffen und zu unterhalten,
- c) zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln,
- d) Menschen in Konfliktsituationen Rat und Auskunft zu erteilen sowie Hilfebedürftigen in besonders begründeten Einzelfällen Hilfe zu leisten,
- e) mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege, staatlichen und kommunalen Stellen zusammenzuarbeiten sowie gegenüber diesen und in der Öffentlichkeit die diakonische

Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu vertreten,

- f) mit Trägern des diakonischen Dienstes im Bereiche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zusammenzuarbeiten.

§ 3

entfällt.

§ 4**Gemeinnützigkeit**

(1) Das Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung) sowie kirchliche Zwecke gemäß seiner Zielsetzung. Es ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder sind

- a) gem. Diakoniegesetz die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die von ihnen gebildeten Verbände, vertreten gem. § 13 Abs. 4 des Diakoniegesetzes,
- b) im Bereich der Landeskirche tätige diakonische Rechtsträger, welche die Mitgliedschaft erworben haben.

(2) Überörtliche Rechtsträger, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, können mit den Einrichtungen, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck liegen, Mitglieder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck werden. Für sie kann der Verwaltungsrat Sonderregelungen erlassen.

¹ § 7 Absätze 1 und 2 lauten:

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben kann das Werk für die unmittelbar angeschlossenen Diakonischen Werke und Fachverbände Rahmenbestimmungen auf folgenden Gebieten beschließen:

1. Gegenseitige Information;
2. Mindestanforderungen für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen;
3. Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter einschließlich des Mitarbeitervertretungsrechts;
4. Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung;
5. Statistik.

(2) Das gleiche gilt für andere Sachgebiete, wenn dies die Diakonische Konferenz auf Antrag des Diakonischen Rates beschließt.

² z. B. Treuhandstelle, Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Zentrale Buchungsstelle

³ z. B. Ausbildungsstätte für Sozialpädagogik

(3) Mittelbar dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck durch eine Arbeitsgemeinschaft angeschlossene Einrichtungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung. Der Verwaltungsrat kann besondere Regelungen treffen.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Einrichtungen gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe b können auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Verwaltungsrates als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung den Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk (diakonisch-missionarischer Auftrag) entsprechen und die Bedingungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden,

- a) wenn es die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt,
- b) bei wiederholten oder dauernden Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Diakonischen Werkes,
- c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) sich als Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes zu bezeichnen;
- b) das Zeichen des Diakonischen Werkes (§ 1 Absatz 5) zu führen;
- c) Beratung, Hilfe und Vertretung des Diakonischen Werkes in Anspruch zu nehmen.

(2) Die in § 5 Absatz 1 Buchstabe b genannten Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die satzungsgemäßen Zwecke, Aufgaben und Ziele des Diakonischen Werkes zu fördern;
- b) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck festzulegen;
- c) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben; die Neuaufnahme, Erweiterung und Beendigung von Arbeitsgebieten sowie Investitionsvorhaben rechtzeitig dem Diakonischen Werk mitzuteilen;
- d) beabsichtigte Änderungen der Satzung vor Beschlußfassung dem Diakonischen Werk zur Kenntnisnahme vorzulegen;
- e) ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder mit Genehmigung des Diakonischen Werkes durch eine andere anerkannte Prüfungsstelle, die die »Allgemeinen Auftragsbedingungen« der Treuhandstelle beachtet, prüfen zu lassen;
- f) dem Diakonischen Werk die jährlichen Rechnungsunterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Prüfungsberichte) vorzulegen. Das gilt auch, wenn die Prüfung gem. Buchstabe e) durch eine andere anerkannte Prüfungsstelle erfolgte;

g) wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Beanstandungen sind zu beachten und Empfehlungen des Diakonischen Werkes zu berücksichtigen.

(3) Die in § 5 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitglieder sind weiterhin verpflichtet,

- a) das Dienstvertragsrecht einschließlich der Arbeitsrechtsregelungen des Diakonischen Werkes in der Fassung der Beschlüsse der zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission anzuwenden;
- b) die Beteiligung der Mitarbeiter an der Verantwortung ihrer Arbeit im Rahmen des Mitarbeitervertretungsrechts des Diakonischen Werkes in der für Kurhessen-Waldeck geltenden Fassung zu verwirklichen;
- c) ihre Mitarbeiter bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt oder einer überleitungsfähigen Zusatzversorgungskasse zu versichern. Wenn ein Mitglied die in diesem Absatz festgelegten Pflichten nicht in vollem Umfang erfüllt, hat es die Gründe dem Diakonischen Werk mit der Stellungnahme seiner Mitarbeitervertretung mitzuteilen. Der Verwaltungsrat entscheidet nach Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission darüber, ob die Abweichung mit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk vereinbar ist.

(4) Die in § 5 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitglieder sind weiterhin verpflichtet,

- a) das kirchliche Datenschutzrecht in der vom Diakonischen Werk übernommenen Form anzuwenden;
- b) für von ihnen betriebene Krankenhäuser die vom Diakonischen Werk beschlossenen Grundsätze für evangelische Krankenhäuser zu übernehmen.

Wenn ein Mitglied die in diesem Absatz festgelegten Pflichten nicht in vollem Umfang erfüllt, hat es die Gründe dem Diakonischen Werk mitzuteilen. Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, ob die Abweichung mit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk vereinbar ist.

(5) Die Mitglieder der Leitungsorgane und die leitenden Mitarbeiter der in § 5 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitglieder sollen der evangelischen Kirche, andernfalls einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet.

(6) Die Pflichten der in § 5 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder bestimmen sich nach dem Diakoniegesez.

(7) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, der vom Verwaltungsrat festgesetzt wird; hinsichtlich der Mitglieder gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) bedarf die Festsetzung der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8

Arbeitsgemeinschaften

(1) Mitgliedseinrichtungen, die Träger gleicher Arbeitsgebiete sind, können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

(2) Auf Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Mitglieder gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) bedürfen dazu der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Für Arbeitsgemeinschaften, die sowohl aus kirchlichen Körperschaften als auch aus anderen Rechtsträgern bestehen, können durch den Verwaltungsrat gesonderte Regelungen geschaffen werden.

(3) Geschäftsführer einer Arbeitsgemeinschaft ist in der Regel der jeweilige Leiter des entsprechenden Sachgebietes im Diakonischen Werk.

§ 9

Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an unbeschadet der Regelung in § 5 Absatz 1 Buchstabe a), Stimmübertragung ist zulässig. Niemand darf mehr als zwei Stimmen abgeben. Im Gastverhältnis stehende Anstalten, Vereine und Einrichtungen haben beratende Stimme. Die in § 13 Absätze 1 und 2 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Diakonischen Werkes (§ 14 Absatz 2 Buchstabe k) geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahre zusammen. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Er muß sie einberufen, wenn der Vorstand, der Verwaltungsrat oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

(4) Die Einladung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern und den Mitgliedern gem. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) zu Händen des Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch den Vorsitzenden schriftlich zuzusenden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat darauf zu achten, daß die Tätigkeit der Vereinsorgane den Satzungszwecken (§ 2) entspricht.

(2) Sie hat ferner

- a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- b) die Wahlen in den Verwaltungsrat (§ 13 Absätze 2 und 4) vorzunehmen,
- c) über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§ 12 Absatz 2, § 22 Absatz 1),
- d) über die Ordnung der Arbeitsgemeinschaften gem. § 8, insbesondere über Aufgaben, Befugnisse und Geschäftsführung,
- e) über die Übernahme kirchengesetzlicher Regelungen, die das Diakonische Werk betreffen, (§ 7 Absätze 3 und 4) sofern sie die Entscheidung nicht dem Verwaltungsrat übertragen hat, sowie
- f) über andere, ihr vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten zu beschließen.

(3) Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand mindestens zehn Tage

vorher schriftlich einzureichen. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; hiervon sind Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ausgenommen.

(4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Sitzung, sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen, eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Muß die Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist sie im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, in jedem Falle beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen – mindestens aber von einem Drittel aller Mitglieder – und der Zustimmung durch das Landeskirchenamt. Zur Änderung des Satzungszweckes (§ 2 Absatz 1) ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.

(3) Wegen eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins wird auf § 22 verwiesen.

§ 13

Der Verwaltungsrat

(1) Zum Verwaltungsrat gehören von Amts wegen

- a) der Bischof; er kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen persönlichen Vertreter entsenden,
- b) der Vorsitzende des Diakonischen Werkes,
- c) der zuständige theologische Referent des Landeskirchenamtes,
- d) der zuständige juristische Referent des Landeskirchenamtes.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt in den Verwaltungsrat

- a) drei Vertreter der gemeindlichen Diakonie,
- b) drei Vertreter der übergemeindlichen Diakonie,
- c) vier Vertreter diakonischer Einrichtungen.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Personen hinzuwählen. Der Verwaltungsrat kann sich um weitere vier geeignete Personen ergänzen.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme der Landespfarrer für Diakonie und der Direktor im Diakonischen Werk an.

(4) Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(5) Die Wahlen erfolgen auf vier Jahre, die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates während seiner Amtsdauer

aus, so kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestimmen; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung im Hinblick auf die Ausrichtung der Gesamtarbeit und die sachgemäße Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Entgegennahme und Beratung von Berichten des Vorstandes oder der Geschäftsführung,
- b) Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Aufgabenbereiche,
- d) Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk nach § 7 Absatz 3 und 4 obliegenden Befugnisse und Aufgaben, Beschlüsse über die Grundsätze für evangelische Krankenhäuser sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt zu fassen,
- e) Bildung von Arbeitsausschüssen,
- f) Beschlußfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushalts- und Stellenplan,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Entgelte der Treuhandstelle,
- h) Beschlußfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Vorschlag über die Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit,
- i) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern (§ 6),
- j) Wahl in den Vorstand (§ 16),
- k) Wahl des Vorsitzenden des Diakonischen Werkes, der zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates und des Vorstandes ist,
- l) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Verwaltungsrates,
- m) Wahl des Landespfarrers für Diakonie (§ 21 Absatz 2 Diakoniegesetz),
- n) Anstellung und Entlassung des Direktors im Diakonischen Werk.

(3) Der Verwaltungsrat kann sich darüber hinaus die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten vorbehalten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§ 15

Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel alle drei Monate zur Sitzung ein, im übrigen so oft es notwendig ist. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

(3) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort genannte Frist einen Monat beträgt.

(4) Sofern Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates erörtert werden, kann nach Anhörung der Beteiligten ohne sie verhandelt werden.

§ 16

Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende des Diakonischen Werkes,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) das vom Bischof bestimmte Mitglied des Landeskirchenamtes,
- d) ein weiteres Mitglied, das vom Verwaltungsrat gem. § 14 Absatz 2 Buchstabe j) aus seiner Mitte gewählt wird,
- e) der Landespfarrer für Diakonie,
- f) der Direktor im Diakonischen Werk.

(2) Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes gem. Absatz 1 Buchstabe a), b) und d) beträgt vier Jahre. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. § 11 Absatz 4 und § 15 Absatz 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die in § 11 Absatz 4 genannte Frist einen Monat beträgt.

(5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Landespfarrer für Diakonie und der Direktor im Diakonischen Werk vertreten das Werk gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für schriftliche Willenserklärungen des Werkes sind die Unterschriften von jeweils zwei der in Satz 1 genannten Personen erforderlich und ausreichend.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und führt die Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden.

(2) Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben

- a) Beschlußfassung über den Haushalts- und Stellenplan zur Vorlage an den Verwaltungsrat (§ 14 Absatz 2 Buchstabe f),
- b) Beschlußfassung über die Verteilung der Mittel zur Förderung der Diakonischen Arbeit zur Vorlage an den Verwaltungsrat (§ 14 Absatz 2 Buchstabe h),
- c) Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung unter Berücksichtigung des § 14 hinausgehen, insbesondere über Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen,
- d) Beschlußfassung über den Geschäftsverteilungsplan, die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle sowie eine Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

(3) Dem Vorstand sind die Arbeitsgemeinschaften gem. § 8 zugeordnet.

§ 18

Landesgeschäftsstelle

(1) Das Diakonische Werk unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Landesgeschäftsstelle. Sie ist mit der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern zu besetzen.

(2) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Geschäftsführung

(1) Der Landespfarrer für Diakonie und der Direktor im Diakonischen Werk bilden die Geschäftsführung. Sie vertreten sich gegenseitig. Sie sind dem Vorstand und dem Verwaltungsrat gegenüber für die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes verantwortlich.

(2) Der Landespfarrer für Diakonie trägt die Gesamtverantwortung, insbesondere für den sozial-diakonischen Bereich; er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.

(3) Der Direktor im Diakonischen Werk ist insbesondere verantwortlich für den Bereich Recht und Wirtschaft. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter des Direktors.

(4) Die Geschäftsführung vertritt das Diakonische Werk gegenüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Dienststellen der Ökumene, gegenüber der Landesregierung, den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und Jugendhilfe sowie in der Liga der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Entscheidungen, die veröffentlicht werden müssen, werden im Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bekanntgegeben.

§ 20

Rechnungsprüfung

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung wird das Diakonische Werk durch die Treuhandstelle eines anderen

Diakonischen Werkes oder durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorstand.

§ 21

Übergangsregelung für Gastmitglieder

Die allgemeine Beratung und Förderung wird auch den im Gastverhältnis stehenden Anstalten, Vereinen und Einrichtungen zuteil. Sie zahlen Beiträge gem. § 7 Absatz 7; sie sind jedoch keine Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes und führen auch nicht dessen Zeichen. Finanzielle Hilfen aus Mitteln des Diakonischen Werkes dürfen ihnen in der Regel nicht zugewendet werden.

§ 22

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. § 12 Absatz 2, Satz 2, Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Undurchführbarkeit der Satzungszwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Satzungszwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. Februar 1989 in Kraft.⁴

Der vorstehenden, durch Beschluß vom 18. September 1995 geänderten Satzung stimmte das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 7. November 1995 zu. Sie wurde am 17. April 1996 in das Vereinsregister Nr. VR 1032 eingetragen und ist damit an diesem Tage in Kraft getreten.

⁴ Die Bestimmung bezieht sich auf die letzte Neufassung der Satzung.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 157 Grundstücksrichtlinien.

Vom 10. September 1996. (GVObI. S. 198)

Die durch das Nordelbische Kirchenamt am 10. September 1996 beschlossenen Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums (Grundstücksrichtlinien) werden nachstehend veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

von Heyden

**Richtlinien
für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums
(Grundstücksrichtlinien)
vom 10. September 1996**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

Geltungsbereich, Bedeutung und Nachweis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bedeutung und Zweckbindung des Grundeigentums
- § 3 Nachweis

Abschnitt II:

Erwerb, Veräußerung und Belastung

- § 4 Erwerb
- § 5 Veräußerung und Belastung
- § 6 Ersatzlandbeschaffung
- § 7 Erbbaurechte

Abschnitt III:**Bewirtschaftung**

- § 8 Allgemeine Bewirtschaftungsbestimmungen
- § 9 Vermietung
- § 10 Verpachtung
- § 11 Extensive und ökologische Landbewirtschaftung
- § 12 Waldbewirtschaftung
- § 13 Abbau von Bodenbestandteilen
- § 14 Errichtung von Mobilfunkanlagen
- § 15 Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen

Abschnitt IV:**Besondere Zweckbindung**

- § 16 Pfarrvermögen
- § 17 Friedhofsflächen

Abschnitt V:**Kommunale und staatliche Maßnahmen**

- § 18 Bauleitplanung sowie städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- § 19 Beiträge für die Herstellung und Verbesserung von Straßen und anderen Erschließungsanlagen
- § 20 Flurbereinigung

Abschnitt VI:**Sachverständige, Verträge**

- § 21 Sachverständige
- § 22 Verträge

Abschnitt VII:**Schlußbestimmungen**

- § 23 Schlußbestimmungen

Nach Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erläßt das Nordelbische Kirchenamt die nachstehenden Richtlinien für das kirchliche Grundeigentum.

Abschnitt I**Geltungsbereich, Bedeutung und Nachweis**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für das gesamte kirchliche Grundeigentum.

§ 2

Bedeutung und Zweckbindung des Grundeigentums

(1) Das kirchliche Grundeigentum ist wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Vermögens und dient langfristig der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.

(2) Das kirchliche Grundeigentum kann unterschiedlichen Zweckbestimmungen unterliegen. Eine Widmung oder Zweckbindung darf grundsätzlich nicht geändert werden.

§ 3

Nachweis

(1) Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte kirchlicher Rechtsträger sind auf den Namen des kirchlichen Rechtsträgers im Grundbuch einzutragen. Gleiches gilt für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte kirchlicher Rechtsträger an Grundstücken Dritter. Subjektiv-dingliche Rechte kirchlicher Rechtsträger (z. B. Grunddienstbarkeiten) sollen auch im Bestandsverzeichnis des Grundstückes des kirchlichen Rechtsträgers vermerkt werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Grundstücke und Rechte sind in einer kirchlichen Grundbesitznachweisung des kirchlichen Rechtsträgers mit ihren wesentlichen Merkmalen – gegebenenfalls einschließlich ihrer Zweckbestimmung – zu verzeichnen. Die Grundbesitznachweisung ist auf dem laufenden zu halten. Das Muster einer Grundbesitznachweisung ist diesen Richtlinien als Anlage 1 beigelegt.

(3) Neben der Grundbesitznachweisung soll eine Landakte mit folgendem Inhalt angelegt werden:

- Übersicht über das gesamte Grundeigentum (alle Flurstücke mit fortlaufender Nummerierung)
- Aufteilung des Grundeigentums nach der Zweckbestimmung (z. B. freies Kirchenland, das keiner besonderen Zweckbindung unterliegt; Pfarrland, das mit seinen Erträgen der Besoldung und Versorgung der Pastorinnen und Pastoren dient)
- Aufteilung des Grundeigentums nach der Nutzung (z. B. Kirche, Pastorat, Friedhof, Kindergarten, verpachtete landwirtschaftliche Fläche, eigenbewirtschafteter Wald, Biotop)
- Topographische Karte (1:25 000) mit Einzeichnung des kirchlichen Grundeigentums
- Katasterplankarte (1:5 000) mit Einzeichnung des kirchlichen Grundeigentums
- Flurkarten mit Einzeichnung des kirchlichen Grundeigentums
- Bestandsblätter des Katasters
- Aufstellung der vergebenen Erbbaurechte
- Aufstellung der Pachtverhältnisse mit Angabe der Pächter und Pächterinnen
- Verzeichnis der in das Denkmalsbuch bzw. die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmale

Kaufverträge, Pachtverträge, Grundbuchauszüge usw. sind in Landnebenakten zusammenzustellen.

(4) Die Grundbesitznachweisung und die Landakte müssen dauernd sicher aufbewahrt werden. Den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden wird empfohlen, eine Abschrift der Grundbesitznachweisung bei der aufsichtführenden Stelle zu verwahren.

Abschnitt II**Erwerb, Veräußerung und Belastung**

§ 4

Erwerb

(1) Es soll nur Grundeigentum erworben werden, das den Zwecken der Kirche unmittelbar dient oder diesen im Sinne von § 8 Abs. 1 nutzbar gemacht werden kann. In besonderen Fällen können auch ökologisch wertvolle Flächen erworben werden.

(2) Vor dem Erwerb von Grundeigentum, das bebaut werden soll, hat sich die kirchliche Körperschaft über die planerischen Festlegungen und Beschränkungen der kommunalen und staatlichen Stellen zu informieren sowie die Stellungnahmen der aufsichtführenden Stelle und des Baudezernats des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen (vgl. Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben – Göldner/Muus/Blaschke VII-728 –).

(3) Für den Beschluß über den Erwerb von Grundeigentum soll das als Anlage 2 diesen Richtlinien beigefügte Muster verwendet werden.

(4) Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände über den Erwerb von Grundeigentum bedürfen nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe d) bzw. Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 Verfassung der NEK der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(5) Ist zum Erwerb von Grundeigentum die Aufnahme eines Darlehens erforderlich, so ist von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden neben dem Beschluß über den Erwerb auch ein Beschluß über die Aufnahme des Darlehens zu fassen und die kirchenaufsichtliche Genehmigung bei dem Kirchenkreisvorstand nach Artikel 15 Abs. 2 Buchst. c) bzw. Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 Verfassung der NEK einzuholen.

§ 5

Veräußerung und Belastung

(1) Kirchliches Grundeigentum ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere kirchliche, öffentliche oder soziale Gründe vorliegen.

(2) Zur Wahrung der kirchlichen Interessen soll eine Veräußerung nur im Austausch mit gleichwertigem Ersatzland erfolgen oder wenn der Verkaufserlös für den Erwerb geeigneten Ersatzlandes Verwendung findet. Dabei ist der Verkehrswert zugrunde zu legen.

(3) Auf die Ersatzlandbeschaffung kann in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, insbesondere, wenn das zu veräußernde Grundeigentum nur einen geringen Umfang oder geringen Wert besitzt oder die kirchliche Körperschaft bereits bei früheren Veräußerungen mehr Ersatzland erworben hat, als sie ursprünglich besessen hat. Die Gründe für den Verzicht auf die Ersatzlandbeschaffung sind in dem Beschluß darzulegen.

(4) Eine Ersatzlandbeschaffung ist nur bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit erforderlich. Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist aufgrund der Zweckbindung der gesamte Verkaufserlös einschließlich etwaiger Entschädigungen oder Abgeltungen für die Ersatzlandbeschaffung zu verwenden.

(5) Für den Beschluß über die Veräußerung von Grundeigentum soll das als Anlage 3 diesen Richtlinien beigefügte Muster verwendet werden.

(6) Kirchliches Grundeigentum darf nur belastet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(7) Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände über die Veräußerung oder die Belastung (Hypotheken, Grundschulden, Grunddienstbarkeiten, Eintragungen in das Baulastenverzeichnis usw.) von Grundeigentum bedürfen nach Artikel 15 Abs. 2 Buchst. d) bzw. Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 Verfassung der NEK der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(8) Die Veräußerung von Grundeigentum mit eingetragenen Kulturdenkmalen ist dem Baudezernat des Nordelbi-

schen Kirchenamtes und der zuständigen Denkmalschutzbehörde in Schleswig-Holstein bzw. Hamburg anzuzeigen (§ 10 des Denkmalschutzgesetzes i.d.F. vom 31. März 1996 – GVOBl. Schl.-H. S. 409 – bzw. § 14 des Denkmalschutzgesetzes i.d.F. vom 12. März 1984 – GVBl. Hamburg S. 61).

§ 6

Ersatzlandbeschaffung

(1) Als Ersatzland sollen ertragsfähige Grundstücke und sicher verpachtbare landwirtschaftliche Nutzflächen erworben werden. Ein unwirtschaftliches Verhältnis zwischen Kaufpreis und zu erzielenden Pachteinnahmen besteht, wenn der Pachtzins weniger als zwei Prozent des Kaufpreises beträgt.

(2) Werden geeignete Grundstücke nicht angeboten, sind die Verkaufserlöse bis zur Ersatzlandbeschaffung sicher und zinsgünstig anzulegen.

(3) Jeder Kirchenkreis kann zur wirtschaftlichen Verwaltung der Verkaufserlöse einen zentralen Landerwerbsfonds bilden, in den die kirchlichen Körperschaften ihre Verkaufserlöse einbringen können.

§ 7

Erbbaurechte

(1) Erbbaurechte sollen nur vergeben werden, wenn sich durch die Vereinbarung eines angemessenen Erbbauzinses und seine laufende Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine ausreichende Rendite ergibt und eine sachgerechte Verwaltung gesichert ist.

(2) Bei Erbbaurechten für Wohnzwecke wird üblicherweise ein jährlicher Erbbauzins in Höhe von vier Prozent des Grundstückswertes (Verkehrswert) vereinbart. Falls es sich um ein Bauvorhaben handelt, das nicht öffentlich gefördert wird, kann ein Erbbauzins in Höhe von fünf Prozent vereinbart werden. Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung ist ein Erbbauzins in Höhe von mindestens sechs Prozent üblich.

(3) Die Höhe des Erbbauzinses ist mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und entsprechend der im Erbbauvertrag vereinbarten Anpassungsklausel im vollen Umfang den geänderten Verhältnissen anzupassen. Bei alten Erbbauverträgen ohne Erbbauzinsanpassungsklausel sind Erbbauzins erhöhungen bei einem Anstieg der Lebenshaltungskosten um mindestens 150 Prozent (= Kaufkraftschwund des Erbbauzinses um mindestens 60 Prozent) nach der Rechtsprechung möglich und deshalb auch vorzunehmen.

(4) Für den Abschluß eines Erbbauvertrages soll das Muster aus den Arbeitshilfen der EKD für das kirchliche Grundstücks- und Friedhofswesen verwendet werden. Das Muster eines Erbbauvertrages und das EKD-Merkblatt über Erbbaurechte können bei den Kirchenkreisen angefordert werden.

(5) Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände über die Vergabe von Erbbaurechten bedürfen nach Artikel 15 Abs. 2 Buchst. d) bzw. Artikel 51 Abs. 2 Satz 2 Verfassung der NEK der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

Abschnitt III

Bewirtschaftung

§ 8

Allgemeine Bewirtschaftungsbestimmungen

(1) Das kirchliche Grundeigentum ist so zu bewirtschaften, daß in Erfüllung seiner Zweckbestimmung ein guter Er-

trag erzielt wird. Die Nutzung erfolgt durch Eigenbewirtschaftung, Verpachtung, Vermietung oder durch Vergabe von Erbbaurechten. Dabei ist darauf zu achten, daß durch die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums keine Einzelpersonen oder Personengruppen subventioniert oder bevorteilt werden. Finanzielle Unterstützungen von Einzelpersonen oder Personengruppen sind gegebenenfalls als Sozialleistungen gesondert im Haushaltsplan zu veranschlagen.

(2) Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke ist den Erfordernissen des Umwelt-, Denkmal-, Landschafts- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Moore, Sümpfe, Brüche und sonstige Feuchtgebiete sowie Heiden, Dünen und Trockenrasen sind in naturnahem Zustand zu belassen. Landschaftsgerechte Renaturierungen derartiger Flächen sind zu fördern. Auf das Merkblatt über Möglichkeiten extensiver Landbewirtschaftung (Anlage 4) und das Merkblatt für den Umwelt und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen (Anhang 3 zu den Friedhofsrichtlinien der NEK – Göldner/Muus/ Blaschke IX-905 –) wird verwiesen. Das Nordelbische Kirchenamt kann ergänzende Hinweise für den Umwelt- und Naturschutz auf kirchlichem Grundeigentum geben.

(3) Die kirchlichen Gebäude sind in einem guten Zustand zu erhalten, um den Wert zu erhalten und die Benutzbarkeit für die kirchliche Arbeit oder eine andere Verwendung zu gewährleisten. Auf die Richtlinien für die Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude in der NEK (Göldner/Muus/Blaschke VII-740) wird verwiesen.

(4) Der Verbrauch von Energie und Ressourcen in kirchlichen Gebäuden ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Bauliche Veränderungen können auf Dauer zu erheblichen Einsparungen führen; doch auch ohne bauliche Investitionen kann durch aufmerksame, nutzungsgerechte Bedienung der vorhandenen Anlagen der Energieverbrauch gesenkt werden. Auf die Richtlinien für die Bedienung von Kirchenheizungen und das kirchliche Bauhandbuch der Konferenz der Bauamtsleiter der Gliedkirchen der EKD über energiesparendes und umweltschonendes Bauen wird verwiesen. Weitere Hinweise enthält die Studie »Energisch Energie sparen« der Ev. Akademien in Deutschland von 1995. Das Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes steht den kirchlichen Körperschaften zur Beratung zur Verfügung.

(5) Auf die Grundsteuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Ziffern 4, 5 und 6 des Grundsteuergesetzes i.d.F. vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) wird hingewiesen (vgl. auch § 16 Abs. 3 dieser Richtlinien).

§ 9

Vermietung

(1) Bei der Vermietung kirchlicher Wohnungen und sonstiger Räume oder Gebäude sind kirchliche, soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten. Auf § 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird verwiesen. Der Mietvertrag ist schriftlich zu schließen. Es ist sicherzustellen, daß die Nutzung den kirchlichen Interessen nicht widerspricht.

(2) Für vermietete Wohnungen und sonstige Räume oder Gebäude ist ein angemessener Mietzins zu vereinbaren. Die Höhe des Mietzinses ist mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten den geänderten Verhältnissen anzupassen (vgl. Gesetz zur Regelung der Miethöhe i.d.F. vom 15. Dezember 1995 – BGBl. I S. 1722).

(3) Neben dem Mietzins sind die Betriebskosten im Sinne von § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. 13. Juli

1992 (BGBl. I S. 1250) auf die Mieter umzulegen und jährlich abzurechnen. Eine Pauschalierung der Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage ist unzulässig. Hierfür besteht der Zwang zur verbrauchsabhängigen Kostenverteilung (vgl. Verordnung über Heizkostenabrechnung i.d.F. vom 20. Januar 1989 – BGBl. I S. 115).

§ 10

Verpachtung

(1) Bei der Verpachtung kirchlichen Grundeigentums sind kirchliche, soziale, wirtschaftliche und ökologische Gesichtspunkte zu beachten. Auf § 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird verwiesen. Der Pachtvertrag ist schriftlich zu schließen.

(2) Auf die Festsetzung eines angemessenen und gesicherten Pachtzinses ist zu achten. Der Pachtzins hat sich nach der Bodenqualität, der Grundstücks- und Marktlage zu richten. Der Pachtzins ist grundsätzlich in Geld zu vereinbaren.

(3) Die Pachtzeit soll in der Regel sechs bis neun Jahre betragen. Eine stillschweigende Verlängerung der Pachtzeit ist lediglich für jeweils ein Pachtjahr zu vereinbaren. Für die Verpachtung ist das als Anlage 5 diesen Richtlinien beigefügte Vertragsmuster zu verwenden.

(4) Die Absicht zur Verpachtung soll öffentlich bekanntgegeben werden, damit sich jeder um eine Pachtung bemühen kann. Örtliche und konfessionelle Eingrenzungen des Kreises der Bieter sind zulässig.

(5) Die Pächter oder Pächterinnen sind darauf hinzuweisen, daß sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters oder der Verpächterin keine Erklärungen abgeben, Anträge stellen oder Handlungen vornehmen dürfen, die zu Beschränkungen der sich auf die Pachtgrundstücke beziehenden Produktions- und Lieferberechtigungen (z. B. Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung, Zuckerrübenlieferrechte, Flächenstilllegung) führen können. Bei auslaufenden Pachtverträgen soll auf die Rückübertragung von Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung und anderen Rechten nicht verzichtet werden.

(6) Pachtverträge bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, wenn es durch Kirchenkreissatzung bestimmt ist.

(7) Der Verpächter oder die Verpächterin hat nach § 2 des Landpachtverkehrsgesetzes i.d.F. vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) innerhalb eines Monats der zuständigen Behörde den Abschluß und die Änderung eines Landpachtvertrages durch Vorlage des Landpachtvertrages anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht sind in Schleswig-Holstein ausgenommen Landpachtverträge über Grundstücke bis zu einer Größe von zwei Hektar (Landesverordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 7. November 1995 – GVOBl. Schl.-H. S. 377 –), in Hamburg Landpachtverträge über Grundstücke, die selbst oder zusammen mit anderen Grundstücken des Verpächters oder der Verpächterin, mit denen sie eine zusammenhängende Fläche bilden, nicht größer als ein Hektar sind (Verordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 21. Oktober 1986 – GVOBl. Hamburg S. 327 –). In Schleswig-Holstein sind die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft als die für die Anzeige zuständigen Behörden bestimmt, in Hamburg die Wirtschaftsbehörde (Amt Wirtschaft und Landwirtschaft).

§ 11

Extensive Landbewirtschaftung

(1) Die kirchlichen Körperschaften können eine extensive Landbewirtschaftung fördern. Dies geschieht durch Beteiligung an staatlichen Maßnahmen oder in Abstimmung mit diesen durch eigene Vorhaben (siehe Anlage 4: Merkblatt über Möglichkeiten extensiver Landbewirtschaftung).

(2) Bestehende Pachtverträge können zur Vereinbarung einer extensiven Landbewirtschaftung nur im Einvernehmen mit dem Pächter oder der Pächterin geändert werden.

(3) Für eine extensive Landbewirtschaftung sind bei Neuverpachtung oder bei Änderung laufender Pachtverhältnisse nach Abs. 2 die Extensivierungsmaßnahmen in den Pachtvertrag aufzunehmen. Ferner ist festzulegen, wer die Einhaltung der Extensivierungsvereinbarungen überwacht.

§ 12

Waldbewirtschaftung

(1) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes i.d.F. vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) sowie der Landeswaldgesetze Hamburgs i.d.F. vom 17. April 1991 (GVBl. Hamburg S. 136) und Schleswig-Holsteins i.d.F. vom 11. August 1994 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 438) ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieser Gesetze.

(2) Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie seiner Bedeutung für die Umwelt und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten und seine ordnungsmäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

(3) Wald im Eigentum der kirchlichen Körperschaften ist Privatwald (§ 3 Bundeswaldgesetz). Für die Bewirtschaftung des Waldes stehen den kirchlichen Körperschaften die zuständigen Stellen der Länder zur Verfügung (Hamburg: Wirtschaftsbehörde, Schleswig-Holstein: Landwirtschaftskammer). Diese Stellen beraten auch über mögliche finanzielle Förderungen durch die Länder. Das Land Schleswig-Holstein erstattet den Privatwaldbesitzerinnen und Privatwaldbesitzern bis zu 50 Prozent der Kosten für eine angemessene Waldbrandversicherung (§ 29 Abs. 1 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein).

(4) Erstaufforstungen, die Abholzung des Waldes und die Umwandlung eines Waldes in eine andere Nutzungsart bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stellen der Länder.

(5) Erstaufforstungen können den kirchlichen Körperschaften nur empfohlen werden, wenn sie zur Abrundung bestehender oder Bildung größerer Waldflächen zweckmäßig und vorteilhaft sind oder wenn Flächen nicht für andere Zwecke nutzbar sind, weil eine wirtschaftliche Nutzung erst nach langer Zeit möglich wird und eine Rentabilität nur schwer zu erreichen ist.

§ 13

Abbau von Bodenbestandteilen

(1) Für den Abbau von Bodenbestandteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Auflagen zu beachten. Insbesondere müssen sich die Abbauberechtigten verpflichten, das Grundstück nach dem Abbau zu rekultivieren bzw. zu renaturieren und dafür eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

(2) Vor Abschluß eines Abbauvertrages ist ein Gutachten eines oder einer Sachverständigen nach § 21 Abs. 1 einzuholen und die aufsichtführende Stelle zu beteiligen.

(3) Für Abbauverträge soll das Muster aus den Arbeitshilfen der EKD für das kirchliche Grundstücks- und Friedhofswesen verwendet werden. Das Muster kann bei den Kirchenkreisen angefordert werden.

§ 14

Errichtung von Mobilfunkanlagen

(1) Will eine kirchliche Körperschaft ein kirchliches Grundstück oder Gebäude für die Errichtung von Mobilfunkanlagen zur Verfügung stellen, so soll für den Mietvertrag das Muster aus den Arbeitshilfen der EKD für das kirchliche Grundstücks- und Friedhofswesen verwendet werden. Das Muster kann bei den Kirchenkreisen angefordert werden.

(2) Vor Abschluß des Mietvertrages ist die Beratung in rechtlicher, baufachlicher, umweltschutzrechtlicher und ggf. denkmalschutzrechtlicher Hinsicht beim Nordelbischen Kirchenamt zu beantragen. Im übrigen wird auf die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben (Göldner/Muus/Blaschke VII-728) verwiesen.

§ 15

Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen

(1) Das Nordelbische Kirchenamt befürwortet die Errichtung von Windkraftanlagen auf kirchlichem Grundeigentum im Rahmen der Regionalplanung und der Bauleitplanung.

(2) Es bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- a) Abschluß eines Gestattungsvertrages mit einer Betreibergesellschaft,
- b) Beteiligung an einer Betreibergesellschaft,
- c) Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen durch die kirchliche Körperschaft selbst.

Die Veräußerung kirchlichen Grundeigentums zur Errichtung von Windkraftanlagen durch Dritte kann grundsätzlich nicht in Betracht kommen (vgl. § 5 Abs. 1).

(3) Für den Abschluß eines Gestattungsvertrages nach Abs. 2 Buchst. a) soll das Muster aus den Arbeitshilfen der EKD für das kirchliche Grundstücks- und Friedhofswesen verwendet werden. Das Muster kann bei den Kirchenkreisen angefordert werden.

(4) Die Möglichkeiten nach Abs. 2 Buchstaben b) und c) lassen eine höhere Rendite erwarten als beim Abschluß eines Gestattungsvertrages, beinhalten aber auch ein wirtschaftliches Risiko. Den kirchlichen Körperschaften wird daher empfohlen, vor der Beschlußfassung die Beratung durch das Nordelbische Kirchenamt einzuholen.

(5) Beschlüsse über die Errichtung von Windkraftanlagen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die aufsichtführende Stelle (Art. 15 Abs. 2 Buchst. g, Art. 38 Buchst. d und Art. 51 Abs. 2 Satz 2 Verfassung der NEK). Zusätzlich wird auf das Erfordernis der vorherigen Stellungnahme durch das Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes verwiesen (vgl. Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben – Göldner/Muus/Blaschke VII-728 –).

Abschnitt IV Besondere Zweckbindung

§ 16

Pfarrvermögen

(1) Das Pfarrvermögen dient mit seinen Erträgen aufgrund seiner Widmung ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pastorinnen und Pastoren (§ 15a Kirchenbesoldungsgesetz – Göldner/Muus/Blaschke V-558 –). Es ist daher in seinem Bestand zu erhalten und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

(2) Die kirchliche Körperschaft kann für die Verwaltung des Pfarrvermögens einen Verwaltungskostenbeitrag bis zur Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge des Pfarrvermögens erheben.

(3) Von der Grundsteuer befreit sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Grundsteuergesetz i.d.F. vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Außerdem ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Grundsteuergesetz ab 1. Januar 1993 kirchliches Grundeigentum von der Grundsteuer befreit, wenn es am 1. Januar 1987 zum Pfarrvermögen gehört hat und weiterhin gehört. Nach dem 1. Januar 1987 erworbenes Grundeigentum ist nicht mehr von der Grundsteuer befreit, auch wenn es sich um Ersatzland handelt. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Zuteilung von Grundstücken aus der Verteilungsmasse im Umlegungsverfahren und für die Landabfindung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens (vgl. Rd.-Vfg. der OFD Kiel vom 7. April 1994 – NEK-Mitteilungen 1995 S. 22 ff.).

(4) Angemessene Aufwendungen zur Erhaltung des Pfarrlandes (z. B. Dränagen, Durchforstung von Wäldern) sind aus Mitteln des Kirchenkreises zu finanzieren, soweit sie die Erträge des Pfarrvermögens überschreiten und der Kirchenkreis der Durchführung diesen Maßnahmen zugestimmt hat.

(5) Wird zum Pfarrvermögen gehörendes Grundeigentum ausnahmsweise entwidmet oder aus Gründen von § 5 Abs. 1 Satz 2 veräußert, so ist gleichzeitig über die Entschädigung des Pfarrvermögens zu beschließen. Neben dem Verkehrswert des Grundeigentums sind die Kosten für die Ersatzlandbeschaffung und der Fortfall der Grundsteuerbefreiung durch Kapitalisierung unter Einbeziehung der Inflationsrate zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die zu erwartenden Änderungen der Grundstücksbewertung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundsteuer verwiesen.

§ 17

Friedhofsflächen

(1) Die kirchlichen Friedhofsträger haben darauf hinzuwirken, daß ausreichende Friedhofsflächen in den Flächennutzungsplänen ausgewiesen werden. Durch ein geologisches Gutachten muß festgestellt werden, daß die Flächen für Bestattungszwecke geeignet sind.

(2) Die Leichenbestattung gehört aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung grundsätzlich zu den Aufgaben der politischen Gemeinden, soweit nicht andere Träger diese Aufgabe übernommen haben. Daher ist bei dem Erwerb von Friedhofsflächen durch kirchliche Körperschaften mit den politischen Gemeinden zu vereinbaren, daß diese die Kosten des Grunderwerbs, der Anlage sowie der erforderlichen Betriebseinrichtungen tragen (vgl. § 4 der Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der NEK – Göldner/Muus/Blaschke IX-905 –). Es kann durch Auflassungsvormerkung eine Rückübereignung für den Fall

vereinbart werden, daß die Flächen nicht mehr für Friedhofszwecke benötigt werden.

(3) Hinsichtlich des Umwelt- und Naturschutzes auf kirchlichen Friedhöfen wird auf § 18 der Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Kirche (Göldner/Muus/Blaschke IX-905) verwiesen.

Abschnitt V

Kommunale und staatliche Maßnahmen

§ 18

Bauleitplanung sowie städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Bauleitplanung ordnet durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne die städtebauliche Entwicklung. Die Pläne stellt die politische Gemeinde auf. Die Kirche muß als Trägerin öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt werden. Das Merkblatt zum Baugesetzbuch ist als Anlage 6 diesen Richtlinien beigelegt.

(2) Die Einbeziehung kirchlichen Grundeigentums in die Bauleitplanung und auch die Ausklammerung kann erhebliche rechtliche, finanzielle und ökologische Folgen nach sich ziehen. Daher haben die Kirchengemeinden die Kirchenkreisvorstände und das Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes rechtzeitig zu beteiligen. Die Kirchenkreise ziehen ihre Beauftragten (z. B. für Umwelt, Friedhof) zu den Beratungen hinzu.

(3) Die politischen Gemeinden können städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einleiten. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

Beiträge für die Herstellung und Verbesserung von Straßen und anderen Erschließungsanlagen

(1) Für die Herstellung und Verbesserung von Straßen und anderen Erschließungsanlagen einschließlich Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erheben die politischen Gemeinden von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten aufgrund von Satzungen nach dem Baugesetzbuch bzw. Kommunalabgabengesetz Beiträge. Diese erreichen in vielen Fällen eine beträchtliche Höhe.

(2) Um ungerechtfertigte Beitragserhebungen abzuwehren, haben die kirchlichen Körperschaften die Beitragsbescheide genau zu prüfen oder durch die aufsichtführende Stelle prüfen zu lassen. Da die Prüfung häufig längere Zeit in Anspruch nimmt und Rückfragen erforderlich macht, sollte von der zu Beiträgen herangezogenen Körperschaft gegebenenfalls zur Fristwahrung Widerspruch gegen die ergangenen Bescheide erhoben werden (innerhalb eines Monats nach Zustellung). Die Begründung des Widerspruches kann im Anschluß an die Prüfung nachgereicht werden. Auf das Merkblatt über Beiträge für Straßenausbau, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen pp. in den Arbeitshilfen der EKD für das kirchliche Grundstücks- und Friedhofs-wesen wird verwiesen.

(3) Zu prüfen ist auch, ob ein Erlaß oder Teilerlaß des festgesetzten Beitrages aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 20

Flurbereinigung

(1) Es ist das Ziel einer Flurbereinigung, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und die allgemeine Landeskultur und Landes-

entwicklung zu fördern. Flurbereinigungsverfahren liegen auch im Interesse der kirchlichen Grundeigentümer. Die vereinfachte Flurbereinigung sollte auch von kirchlichen Grundeigentümern für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege genutzt werden.

(2) Um zu gewährleisten, daß die kirchlichen Interessen in jedem Abschnitt des Flurbereinigungsverfahrens gewahrt werden, ist sofort nach Einleitung des Verfahrens ein Sachverständiger oder eine Sachverständige nach § 21 Abs. 1 einzuschalten und die aufsichtführende Stelle zu unterrichten. Auf das Merkblatt für Flurbereinigungsverfahren in den Arbeitshilfen der EKD für das kirchliche Grundstücks- und Friedhofswesen wird verwiesen.

Abschnitt VI Sachverständige, Verträge

§ 21

Sachverständige

(1) Das Nordelbische Kirchenamt beruft Sachverständige, die die kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums beraten.

(2) Als Sachverständiger oder Sachverständige soll nur berufen werden, wer auch von der Landwirtschaftskammer als Sachverständiger bestellt ist. Die Berufung durch das Nordelbische Kirchenamt erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Erneute Berufung ist zulässig. Die Berufung endet außer durch Zeitablauf auch mit Ablauf der Bestellung als Sachverständiger durch die Landwirtschaftskammer. Die Berufung der Sachverständigen und die Beendigung der Berufung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche veröffentlicht.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sollen sich durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach Abs. 1 insbesondere bei Erwerb und Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundeigentum, bei Verträgen über den Abbau von Bodenbestandteilen, bei Flurbereinigungsverfahren und bei Erbbaurechten beraten lassen.

(4) Bei städtischem Grundeigentum kann ein Gutachten über den Verkehrswert von bebauten oder unbebauten Grundstücken bei dem Gutachterausschuß nach § 192 Baugesetzbuch i.d.F. vom 23. November 1994 (GBl. I S. 3486) angefordert werden.

(5) Die aufsichtführende Stelle kann für Beschlüsse, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Vorlage eines Gutachtens nach Abs. 3 oder 4 verlangen.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt setzt die Vergütungssätze für die Tätigkeit der Sachverständigen nach Abs. 1 fest und veröffentlicht sie im Gesetz- und Verordnungsblatt der

NEK. Die Vergütung und den Auslagensatz für Sachverständige nach Abs. 1 sowie die Gebühren des Gutachterausschusses nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Körperschaft zu tragen, die den Sachverständigen, die Sachverständige oder den Gutachterausschuß in Anspruch nehmen.

§ 22

Verträge

(1) Verträge über den Erwerb, die Veräußerung, Belastung oder Nutzung kirchlichen Grundeigentums dürfen erst nach vorheriger Beschlußfassung durch die kirchliche Körperschaft geschlossen werden.

(2) Werden Verträge nach Abs. 1 vor Erteilung einer vorgeschriebenen kirchenaufsichtlichen Genehmigung geschlossen, so ist in dem Vertrag dessen Rechtswirksamkeit von der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abhängig zu machen.

(3) Die Einhaltung von Vertragsbestimmungen ist angemessen zu überprüfen.

Abschnitt VII Schlußbestimmungen

§ 23

Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20. März 1979 (GVObI. S. 147) in der Fassung vom 31. März 1987 (GVObI. S. 133) außer Kraft.

Verzeichnis der Anlagen zu den Richtlinien für das kirchliche Grundeigentum*)

- Anlage 1: Muster einer Grundbesitznachweisung
- Anlage 2: Muster des Beschlusses über den Erwerb von Grundeigentum
- Anlage 3: Muster eines Beschlusses über die Veräußerung von Grundeigentum
- Anlage 4: Merkblatt über Möglichkeiten extensiver Landwirtschaft
- Anlage 5: Muster eines Landpachtvertrages
- Anlage 6: Merkblatt zum Baugesetzbuch

*) Anlagen hier nicht abgedruckt.

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 158 Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 11. Juli 1996. (ABl. S. 198)

Die Kirchenregierung hat aufgrund Artikel 1 § 4 des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1995 (ABl. S. 199) folgende Rechtsverordnung erlassen:

I. Abschnitt:

Wahl der Mitarbeitervertreter und Mitarbeitervertreterinnen

§ 1

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig ist eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl eine Liste zusammen, aus der die nach § 9 MVG Wahlberechtigten und die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hervorgehen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuliegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen.

Der Wahlvorstand erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Abs. 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).

(3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, daß die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner oder der ersten Unterzeichnerin des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

(3) Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin kann nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden. Der Wahlausschuß hat eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen, die oder der mit ihrer oder seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb der Einreichungsfrist zu erklären, auf welchen Vorschlag sie oder er benannt bleiben will. Gibt die oder der Vorgeschlagene diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird sie oder er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmenabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind. Sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengeklappt in die verschlossene Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) Es dürfen höchstens soviel Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Stimmenhäufung zugunsten einer oder eines Vorgeschlagenen ist unzulässig.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag werden diesen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und, soweit notwendig, ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag muß eine Woche vor der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten oder eine andere Wahlberechtigte stellt, muß nachweisen, daß er oder sie dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Abs. 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluß der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
- die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
 - die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
 - auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - die einen Zusatz enthalten,
 - die Stimmenhäufung zugunsten einer oder eines Vorgeschlagenen enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 13

Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern Sprecher oder Sprecherinnen der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Vorschläge zur Wählerliste können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können so viel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

II. Abschnitt:

Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses

§ 14

Mitteilungspflichten

Die Mitarbeitervertretungen unterrichten den Gesamtausschuß und den Landeskirchenrat unverzüglich über das Ergebnis der Wahl ihrer Vorsitzenden. Der Gesamtausschuß teilt die Namen der Vorsitzenden allen Mitarbeitervertretungen mit.

§ 15

Wahlausschreiben

(1) Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen werden durch den noch amtierenden Gesamtausschuß zu einer Wahlversammlung eingeladen, die in der Zeit vom 1. bis 30. September des Wahljahres stattfinden soll.

(2) Mit der Einberufung fordert der Gesamtausschuß die gewählten Mitarbeitervertretungen unter besonderem Hinweis auf § 12 MVG auf, der Wahlversammlung Wahlvorschläge für die nach § 54 MVG i.V.m. Artikel 1 § 6 MVG-Pfalz zu wählenden Mitglieder zu unterbreiten.

§ 16

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag muß Namen, Dienststelle und Berufsgruppe sowie die persönlich unterzeichnete Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie zur Übernahme des Amtes bereit sind, enthalten. Wahlvorschläge der Mitarbeitervertretungen sind durch ihre Vorsitzenden dem Wahlvorstand bei der Wahlversammlung vorzulegen.

(2) Werden in der Wahlversammlung weitere Wahlvorschläge gemacht, so bedürfen sie des Einverständnisses der Vorgeschlagenen. Das Einverständnis muß bis zum Beginn der Wahlhandlung vorliegen.

(3) Wahlvorschlagsberechtigt sind:

a) jede Mitarbeitervertretung,

b) jeweils vier Vorsitzende von Mitarbeitervertretungen in der Wahlversammlung.

(4) Wählbar sind die nach § 10 MVG wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 17

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wählt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand, der aus drei Mitgliedern besteht.

(2) Vor Durchführung der Wahl kann eine Aussprache über die Vorgeschlagenen stattfinden.

(3) Für die Wahl des Gesamtausschusses gelten die §§ 1 Abs. 1; 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3; 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3; 8 Abs. 1, 2, 4 und 5; 10 Abs. 1 und 3 bis 5; 11 und 12 entsprechend.

(4) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat den neugewählten Gesamtausschuß spätestens drei Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses.

III. Abschnitt:

Wahlanfechtung

§ 18

Wahlanfechtung

Die Wahlanfechtung bestimmt sich nach § 14 MVG.

IV. Abschnitt:

Schlußbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Gesetz über Mitarbeitervertretungen – MVG – vom 15. Februar 1990 (ABl. S. 78) außer Kraft.

Speyer, den 11. Juli 1996

Kirchenregierung

Schramm

Kirchenpräsident

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 159 Rahmenordnung über die Aufgabe der Schulreferentinnen und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 19. April 1996. (KABl. S. 201)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 19. April 1996 die »Rahmenordnung über die Aufgabe der Schulreferentinnen und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland« beschlossen, die wir nachstehend bekanntgeben.

1. Verantwortung für Erziehung und Bildung

Schulreferentinnen und Schulreferenten nehmen mit anderen die Verantwortung der Evangelischen Kirche für Erziehung und Bildung in dem/den Kirchenkreis(en) vor Ort wahr. Dabei ist der bildungspolitische Auftrag der Kirche in der Barmer Theologischen Erklärung in These II theologisch grundgelegt. Im politischen Bereich hat er sich sowohl im Grundgesetz als auch in den Landesverfassungen niedergeschlagen und zeigt seine praktischen Auswirkungen in der Kirchen- und Vokationsordnung.

2. Förderung einer Lebensperspektive im Lebensraum Schule

Die Arbeit der Schulreferentinnen und Schulreferenten zielt auf die intensive Förderung einer Lebensperspektive der heranwachsenden Generationen.

Der besondere Schwerpunkt der Arbeit in den Schulreferaten liegt dabei im Lebensraum Schule.

3. Fort- und Weiterbildung

Die Schulreferentinnen und Schulreferenten lösen das in der Vokation gegebene Versprechen ein, den Unterrichtenden den Rückhalt der Glaubensgemeinschaft zu vermitteln.

Sie sorgen für die Erweiterung der fachlichen und kommunikativen Kompetenz, indem sie auf vielfältige Weise regelmäßig zu schulstufen- und schulformbezogenen bzw. übergreifenden Fort- und Weiterbildungsangeboten einladen. Über ihre Angebote informieren sie in ihren Programmen.

Darüber hinaus liegt ein Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Begleitung und Beratung der einzelnen Lehrerin oder des einzelnen Lehrers auf fachlicher wie auch auf persönlicher Ebene.

Neben dem Aspekt der Fort- und Weiterbildung und der Motivation der Unterrichtenden qualifizieren die Schulreferentinnen und Schulreferenten die schon im Schuldienst stehenden Lehrerinnen und Lehrer, soweit sie bereit sind, zusätzlich evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, für das Fach Evangelische Religionslehre nach.

4. Religionsunterricht und Schule

Schulreferentinnen und Schulreferenten nehmen den Auftrag zur Mitarbeit bei der Gestaltung des Lebensraumes Schule wahr. Im Rahmen von kollegiumsinternen Lehrerfortbildungen versuchen sie, allen Lehrerinnen und Lehrern deutlich zu machen, welchen Stellenwert der Religionsunterricht als Fach in der Schule für die Schule hat.

5. Arbeit mit Schülerinnen und Schülern

Die gesamte Arbeit der Schulreferentinnen und Schulreferenten zielt auf die Begleitung, Förderung und Orientierung der Schülerinnen und Schüler im Fach Evangelischer Religionslehre. Unmittelbaren Kontakt zu Schülerinnen und Schülern nehmen sie durch die Mitwirkung an projektorientiertem Lernen, Projekttagen/-wochen, religiösen Freizeiten, Schulgottesdiensten, Schulferien, Team Teaching, . . . wahr.

6. Schulvikariat

Die Schulreferentinnen und Schulreferenten wirken an der Ausbildung des theologischen Nachwuchses mit. Dabei arbeiten sie mit der Ausbildungsabteilung im Landeskirchenamt, vertreten durch das Pädagogisch-Theologische Institut in Bonn-Bad Godesberg, zusammen. Sie vermitteln für das religionspädagogische Praktikum innerhalb des Schulvikariats eine geeignete Schule in der Nähe der Ausbildungsgemeinde und eine(n) Ausbildungslehrer(in), der/die mit einem hohen Maße an pädagogischer Kompetenz die Vikarinnen und Vikare bei ihren ersten Unterrichtsversuchen begleitet und berät.

Die Schulreferentinnen und Schulreferenten unterstützen die Ausbildungsbemühungen auch dadurch, daß die zukünftigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer den Lebens- und Arbeitsraum Schule und die Schwierigkeiten und Chancen des Faches Evangelische Religionslehre aus der Sicht von Unterrichtenden kennenlernen und diese für ihre eigene Arbeit gewichten.

7. Förderung von pädagogischer und theologischer Kompetenz der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Den in den Gemeinden haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet das Schulreferat Hilfen zur Vertiefung ihrer pädagogischen Kompetenz an. Es stellt Medien und Materialien zur Verfügung, informiert die kirchlichen Gremien über Fragen des Religionsunterrichts und fördert die Zusammenarbeit von Schulen und Gemeinden.

8. Mitarbeit in landeskirchlichen und staatlichen Gremien

Zur verantwortlichen Wahrnehmung der Arbeit der Schulreferentinnen und Schulreferenten gehören die Mitarbeit auf landeskirchlicher Ebene, die Förderung des ökumenischen/interreligiösen Gesprächs und der Kontakt zu den kommunalen/ staatlichen Stellen, die mit Erziehung und Bildung befaßt sind.

9. Verkündigungsauftrag

Schulreferentinnen und Schulreferenten sind eingebunden in den Verkündigungsauftrag der Gemeinden und Kirchenkreise.

Düsseldorf, den 28. Juni 1996

Das Landeskirchenamt

Nr. 160 Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche für Theologie- studentinnen und Theologiestudenten der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 28. Juni 1996. (KABl. S. 222)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 1996 eine neue Ordnung für die Praktika der Theologiestudierenden beschlossen.

Sie gilt für alle Theologiestudierenden, die ab dem 1. Oktober 1996 neu in die »Liste der rheinischen Theologiestudierenden« eingetragen werden.

Durch die Verlängerung des Gemeindepraktikums von sechs auf zwölf Wochen, die genaue Beschreibung der Teilziele der einzelnen Praktika-Abschnitte und die Einführung von obligatorischen Beratungsgesprächen sind die Praktika intensiviert worden, ohne daß eine Verlängerung des Theologiestudiums der/des einzelnen Theologiestudierenden eintreten muß.

Nachstehend geben wir die neue Praktika-Ordnung bekannt.

Düsseldorf, den 30. Juli 1996

Das Landeskirchenamt

Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche für Theologiestudentinnen und Theologiestudenten der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung erläßt auf Grund von § 3 Abs.2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1983 und von § 4 Abs. 3 des

Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 folgende Ordnung:

§ 1

Gesamtziel

Durch die Teilnahme an den Praktika und an den Beratungsgesprächen sollen die Studierenden der Theologie sowohl praktisch-theologische Arbeitsfelder kennenlernen als auch ihre Eignung für eine pastorale Tätigkeit prüfen.

§ 2

Praktikumsteile und -dauer

Teile des Praktikums werden in folgenden Bereichen abgeleistet:

1. Gemeindepraktikum,
2. Diakoniepraktikum,
3. Praktikum in der Arbeitswelt,
4. Praktika auf einem sonstigen praktisch-theologischen Arbeitsfeld.

Diese Praktikumsteile dauern insgesamt mindestens 18 Wochen. Der Studentin/Dem Studenten bleibt es überlassen, sich für bestimmte Praktikabereiche zu entscheiden, verbindlich jedoch ist die Teilnahme an einem insgesamt mindestens zwölfwöchigen Gemeindepraktikum.

Außerdem ist darüber hinaus der Nachweis über die Teilnahme an sechs ausführlichen Beratungsgesprächen während des Studiums über die Motivation zum Theologiestudium, die Berufsziele und die Berufseignung gemäß § 9 zu führen.

§ 3

Gemeindepraktikum

1. (Ziel)

Ziel des Gemeindepraktikums ist

- Gemeinden mit ihren Arbeitsfeldern, Gruppen, Strukturen und Traditionen kennenzulernen,
- das Berufsfeld der Pfarrerin/des Pfarrers kennenzulernen und deren Berufsbild zu reflektieren,
- das Verhältnis von Studium und gemeindlicher Praxis zu reflektieren und ggf. Anregungen für die Gestaltung des eigenen Studiums zu gewinnen,
- die Motivation zum Studium der Theologie und zum späteren Dienst als Pfarrerin/Pfarrer in der Kirche zu überprüfen.

2. (Dauer)

- a) Das Gemeindepraktikum dauert zwölf Wochen. Es kann in zwei Teilen von jeweils mindestens sechs Wochen abgeleistet werden.

Wird ein Gemeindepraktikum vor dem Studium abgeleistet, können nicht mehr als sechs Wochen anerkannt werden. Wird das Gemeindepraktikum geteilt, soll ein Teil von mindestens sechs Wochen vor dem 6. Semester abgeleistet werden.

- b) Ein Gemeindepraktikumsteil kann auch als regional begleitetes Praktikum durchgeführt werden (Blockpraktikum). Zu dem Blockpraktikum gehören eine Einführungsstagung und eine Auswertungstagung, die zusammen mindestens fünf Tage umfassen. Die Gemeindezeit im Blockpraktikum dauert sechs Wochen.

- c) Als Gemeindepraktikumsteil gilt auch die Teilnahme an einem Seminar zu gemeinde-pädagogischen Handlungs-

feldern oder pastoral-theologischer Thematik, das von Universitäten/Hochschulen durchgeführt wird, wenn das Landeskirchenamt die Veranstaltung entsprechend anerkannt hat.

In Einzelfällen kann die Teilnahme an solchen Veranstaltungen auch als Gemeindepraktikumsteil anerkannt werden, wenn die Studentin/der Student vor Beginn der Veranstaltung vom Landeskirchenamt die Bestätigung erhalten hat, daß die Veranstaltung auf das Gemeindepraktikum angerechnet werden kann.

Solche Seminare müssen Gemeindepraxis-Anteile enthalten.

Hierdurch können höchstens sechs Wochen des Gemeindepraktikums abgeleistet werden.

3. (Ort)

Das Gemeindepraktikum soll unter Anleitung einer Pfarrerin/eines Pfarrers in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland abgeleistet werden. Die Teile des Gemeindepraktikums können an verschiedenen Orten stattfinden. Ein Praktikum in der Heimatkirchengemeinde kann jedoch nicht anerkannt werden.

Das Landeskirchenamt kann zulassen, daß ein Teil des Gemeindepraktikums im Bereich der Ökumene durchgeführt wird. Hierdurch können höchstens vier Wochen des Gemeindepraktikums abgeleistet werden. Neben dem Gemeindepraktikum im Bereich der Ökumene ist die Ableistung des Gemeindepraktikums in Form von Hochschulveranstaltungen nach § 3 Ziffer 2 c nicht anerkennungsfähig.

§ 4

Diakoniepraktikum

1. (Ziel)

Ziel des Diakoniepraktikums ist

- diakonische Tätigkeit als Wesensäußerung des christlichen Glaubens verstehen zu lernen,
- soziale und diakonische Einrichtungen mit ihren Arbeitsfeldern, Gruppen, Strukturen und Traditionen kennenzulernen,
- Berufsfelder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sozialen und diakonischen Bereich kennenzulernen, deren Berufsbilder zu reflektieren und auf Möglichkeiten der Zusammenarbeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Pfarrern und Pfarrerinnen aufmerksam zu werden,
- das Verhältnis von Studium und sozialer und diakonischer Praxis zu reflektieren und daraus Anregungen für die Gestaltung des eigenen Studiums zu gewinnen,
- Anregungen für eigene diakonische Tätigkeiten in der späteren Gemeindepraxis zu erhalten.

2. (Dauer)

Wird der Bereich Diakonie für das Praktikum gewählt, muß dieses Praktikum mindestens vier Wochen dauern, um anerkannt werden zu können. Das Diakoniepraktikum kann auch vor dem Studium abgeleistet werden. Während des Studiums kann das Diakoniepraktikum auch als Blockpraktikum durchgeführt werden; die Regelungen im § 3 Ziffer 2 b gelten sinngemäß.

3. (Ort)

Das Diakoniepraktikum soll in einer diakonischen Einrichtung oder einer sozialen Einrichtung, die durch ihre Zielsetzung nicht dem kirchlichen Auftrag widerspricht, abgeleistet werden. In diesem Rahmen steht der Studentin/

dem Studenten die Wahl frei. Vor allem kommen dafür die Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Diakonischen Werke der Kirchenkreise in Frage.

§ 5

Praktikum in der Arbeitswelt

1. (Ziel)

Ziel des Praktikums in der Arbeitswelt ist

- in die Berufswelt mit ihren Arbeitsfeldern, Gruppen und Strukturen Einblick zu nehmen,
- Berufsfelder der Erwerbstätigen kennenzulernen und deren Berufsbilder zu reflektieren,
- den Einfluß der Berufsfelder auf Lebenssituation und Lebensgestaltung von Menschen wahrzunehmen,
- Menschen aus anderen Berufen mit anderen Bildungsvoraussetzungen und Sprachformen zu begegnen,
- das Verhältnis von Theologiestudium und Berufswelt zu reflektieren, um daraus Anregungen für die Gestaltung des eigenen Studiums und für den späteren Dienst als Pfarrerin/Pfarrer zu gewinnen.

2. (Dauer)

Wird der Bereich Arbeitswelt für das Praktikum gewählt, muß dieses Praktikum mindestens vier Wochen dauern, um anerkannt werden zu können. Das Praktikum in der Arbeitswelt kann auch vor dem Studium abgeleistet werden.

Während des Studiums kann das Praktikum in der Arbeitswelt auch als Blockpraktikum durchgeführt werden; die Regelungen in § 3 Ziffer 2 b gelten sinngemäß.

3. (Ort)

Das Praktikum in der Arbeitswelt soll in der Industrie, im Handel, im Gewerbe, in der Verwaltung, in den Medien oder in der Landwirtschaft abgeleistet werden. Teile des Praktikums können an verschiedenen Orten und in verschiedenen Bereichen stattfinden; ein Teil muß mindestens vier Wochen dauern, um anerkannt werden zu können. Ein Praktikum im ertelichen Betrieb kann nicht anerkannt werden.

§ 6

Praktikum auf einem sonstigen
praktisch-theologischen Arbeitsfeld

Im Einzelfall kann ein Praktikum auch auf einem sonstigen praktisch-theologischen Arbeitsfeld abgeleistet werden, sofern das Ziel der Praktika dadurch erreicht werden kann. Ein solches Praktikum muß mindestens vier Wochen umfassen. Im übrigen sind die für das Diakoniepraktikum geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden. Die Durchführung bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 7

Meldung und Zulassung
zu den Praktikumsstellen/Anrechnung von
vor dem Studium abgeleisteten Praktikumsstellen

Die Studentin/Der Student, die/der einen Praktikumsstelle ableisten möchte, teilt dies mindestens drei Wochen vor Beginn dem Landeskirchenamt mit. Die Praktikumsstelle (Name der Kirchengemeinde/der Pfarrerin/des Pfarrers/Einrichtung/Betrieb) ist mit der genauen Anschrift anzugeben. Außerdem ist der Zeitabschnitt für das Praktikum genau zu bestimmen. Das Landeskirchenamt gibt der Studentin/dem Studenten und der Praktikumsstelle die Zulassung bekannt.

Für Blockpraktika gelten besondere Regelungen, die vom Landeskirchenamt bekanntgegeben werden.

Vor Beginn des Studiums abgeleistete Praktikumsstellen können vom Landeskirchenamt auf Antrag angerechnet werden. Hierfür gelten die §§ 3 bis 5 sinngemäß.

§ 8

Anerkennung des Praktikums

1. (Teilnahmebescheinigung/Erfahrungsbericht)

Die Studentin/Der Student legt dem Landeskirchenamt nach Abschluß eines Praktikumssteils oder eines gesamten Praktikumsbereiches eine Bescheinigung/Bescheinigungen über Art und Dauer sowie einen Erfahrungsbericht/Erfahrungsberichte vor.

Der Erfahrungsbericht dient der eigenen Reflexion, der Auswertung sowie Zwecken der Studienberatung. Er wird nicht als Kriterium für ausbildungs- oder dienstrechtliche Entscheidungen herangezogen.

Bei einem Blockpraktikum kann auf die Vorlage eines Erfahrungsberichtes verzichtet werden, wenn ein gemeinsamer Bericht über das Blockpraktikum erstellt wurde, zu dem jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer einen Beitrag leisten mußte.

2. (Nacharbeit der Praktika)

Die Erfahrungen aus den einzelnen Praktikumsbereichen sind nachzuarbeiten. Zur Nacharbeit bietet die Landeskirche Auswertungstagungen an. Der Nachweis der Nacharbeit kann in Ausnahmefällen auch durch Teilnahme an sachbezogenen Universitätsseminaren oder an fachkundlichen Veranstaltungen und Gesprächen, z. B. in Gemeinden oder im Kirchenkreis, erbracht werden. Die Entscheidung über die Anerkennung des Nachweises trifft das Landeskirchenamt.

Für jeden Bereich, in dem ein Praktikum abgeleistet wurde, ist ein Nachweis der Nacharbeit zu erbringen. Die für die Blockpraktika vorgeschriebenen Einführungs- und Auswertungstagungen ersetzen den Nachweis der Nacharbeit in dem entsprechenden Praktikumsbereich.

3. (Bescheinigungen über die Anerkennung)

Sobald die Teilnahmebescheinigung, der Erfahrungsbericht und der Nachweis über die Nacharbeit vorliegen, stellt das Landeskirchenamt eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums in dem entsprechenden Bereich aus. Bei einem Blockpraktikum entfällt die Vorlage des Nachweises über die Nacharbeit (siehe Ziffer 1 letzter Absatz und Ziffer 2 letzter Satz).

§ 9

Ausführliche Beratungsgespräche

1. (Ziel)

Durch ausführliche Beratungsgespräche während des Studiums soll die Studentin/der Student die Möglichkeiten haben, ihre/seine Motivation zum Studium, ihr/sein Berufsziel und ihre/seine Eignung zum späteren Dienst als Pfarrerin/Pfarrer zu überprüfen. Dabei sollen auch Anregungen für die Gestaltung des Studiums und zur Klärung und Vergewisserung in Fragen der Spiritualität gewonnen werden können.

2. (Anzahl)

Über die Dauer des Theologiestudiums verteilt, muß die Studentin/der Student mindestens sechs ausführliche Beratungsgespräche führen und die darüber ausgestellten Bescheinigungen dem Landeskirchenamt vorlegen. Zum Nachweis der Teilnahme an den geforderten Praktika gehört

auch die Vorlage von sechs Bescheinigungen über die Teilnahme an solchen Beratungsgesprächen.

3. (Liste der Beraterinnen und Berater)

Die Beraterinnen und Berater, die mit den Theologiestudierenden die ausführlichen Beratungsgespräche führen, müssen durch Ausbildung und Berufserfahrung für diese Aufgabe geeignet sein.

Das Landeskirchenamt führt eine Liste mit Beraterinnen und Beratern. Will eine Studentin/ein Student eine Beraterin/einen Berater in Anspruch nehmen, die/der nicht in der Liste steht, muß sie/er vor Aufnahme der Beratung beim Landeskirchenamt die Zustimmung zu den Gesprächen beantragen.

4. (Beratungsbescheinigung)

Die Beraterin/Der Berater stellt eine Bescheinigung darüber aus, daß ein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Die Einzelheiten des Gespräches sind nicht Gegenstand der Bescheinigung.

§ 10

Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt die Teilnahme an den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Einzelteilen des Praktikums für Theologiestudentinnen/Theologiestudenten ganz oder teilweise erlassen, wenn nachgewiesen wird, daß das Ziel der Praktika im Rahmen anderer Praktika, Tätigkeiten, Ausbildungen oder Beratungen erreicht werden konnte.

§ 11

Regelung von Einzelheiten

Weitere Einzelheiten, die sich bei der Anwendung dieser Ordnung ergeben, regelt das Landeskirchenamt.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt nicht für Studentinnen und Studenten, die vor dem 1. Oktober 1996 in die Liste der rheinischen Theologiestudierenden aufgenommen worden sind. Für diese Studentinnen und Studenten gelten die Richtlinien zur Durchführung der Kirchlichen Praktika für Theologiestudenten in der bis zum 30. September 1996 geltenden Fassung¹⁾ weiter.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Durchführung der kirchlichen Praktika für Theologiestudenten²⁾ außer Kraft.

¹⁾ Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung weiter anzuwendende Fassung der »Richtlinien zur Durchführung des kirchlichen Praktikums für Theologiestudenten« und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften veröffentlicht das Landeskirchenamt in der Handreichung für Theologiestudierende.

²⁾ Die jeweils geltende Fassung wurde in der laufend ergänzten »Handreichung für Theologiestudierende« veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 161 Rechtsverordnung des Landeskirchenamtes über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse und der Umgemeindungsverzeichnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 13. August 1996. (ABl. S. A 189)

Aufgrund des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder – Kirchenmitgliedschaftsgesetz – vom 10. November 1976 (ABl. 1991 S. A 73), der dazu von der EKD am 21. Juni 1985 erlassenen Verordnung (ABl. 1991 S. A 76) sowie der Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. 1991 S. A 75) in der Fassung vom 10. September 1993, wird folgendes verordnet:

§ 1

Führung des Gemeindegliederverzeichnisses

(1) Jede Kirchgemeinde führt ein Gemeindegliederverzeichnis.

(2) Das Gemeindegliederverzeichnis kann als manuelle Gemeindegliederkartei oder als Gemeindegliederkartei mit Hilfe der EDV erstellt und geführt werden.

(3) Wenn die Gemeindegliederkartei mit Hilfe der EDV erstellt und geführt wird, darf hierzu nur ein vom Landes-

kirchenamt freigegebenes Computerprogramm verwendet werden.

(4) Die Kirchgemeinde ist die speichernde Stelle im Sinne des § 2 Abs. 8 des Datenschutzgesetzes der EKD (ABl. 1994 S. A 15) für die personenbezogenen Daten im Gemeindegliederverzeichnis.

(5) Die Kirchgemeinde kann eine andere kirchliche Stelle mit der Führung des Gemeindegliederverzeichnisses beauftragen. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines Vertrages nach dem Muster der Anlage 2. Die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindeverband ersetzt nicht den Abschluß des Vertrages, jedoch muß dieser im Einklang mit der Satzung des Kirchgemeindeverbandes stehen. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Kirchgemeinde nach Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(6) Wird eine manuelle Gemeindegliederkartei in eine mit Hilfe der EDV geführte Gemeindegliederkartei umgewandelt, so ist die manuelle Gemeindegliederkartei noch ein Jahr weiterzupflegen. Danach ist sie zu archivieren.

§ 2

Datenumfang

(1) Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die personenbezogenen Daten der Kirchenglieder und ihrer Familienangehörigen nach Maßgabe der Verordnung der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen.

gen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 10. September 1993 (Anlage 1).

(2) Andere personenbezogene Daten, insbesondere solche, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages bekannt geworden sind, dürfen nicht in das Gemeindegliederverzeichnis aufgenommen werden.

§ 3

Führung des Umgemeindungsverzeichnisses

(1) Jede Kirchgemeinde führt ein Umgemeindungsverzeichnis.

(2) Das Umgemeindungsverzeichnis ist jährlich auf Vollständigkeit zu überprüfen.

(3) Zusätzlich sind im Gemeindegliederverzeichnis die Kirchenglieder zu kennzeichnen, die durch eine Umgemeindung Glieder einer anderen Kirchgemeinde geworden sind, sowie die Kirchenglieder, die durch Umgemeindung aus einer anderen Kirchgemeinde hinzugekommen sind.*)

(4) § 8 und § 9 der Kirchgemeindeordnung vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) nebst der zugehörigen Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung vom 21. Juni 1983 (ABl. 1983 S. A 58) sind bei der Führung des Umgemeindungsverzeichnisses zu beachten.

§ 4

Datenmitteilungspflicht

(1) Die Kirchenglieder sind verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen Hauptwohnsitzes bei ihrer Kirchgemeinde abzumelden und bei der neuen zuständigen Kirchgemeinde anzumelden.

(2) Hat das Kirchenglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Pflicht nach Absatz 1 durch seine gesetzlichen Vertreter zu erfüllen.

(3) Unabhängig davon besteht bei Bekanntwerden der Begründung eines neuen Hauptwohnsitzes von Kirchengliedern Mitteilungspflicht für die abgebende wie für die aufnehmende Kirchgemeinde. Dazu ist eine Wegzugsmeldung (Anlage 3) auszufertigen und durch die abgebende Kirchgemeinde umgehend der aufnehmenden Kirchgemeinde zuzustellen. Erhält diese zuerst Kenntnis vom Wohnungswechsel, hat sie eine Wegzugsmeldung formlos bei der abgebenden Kirchgemeinde anzufordern.

(4) Beim Wohnsitzwechsel eines umgemeindeten Kirchengliedes, das von der Möglichkeit gemäß § 9 Abs. 3 der Ausführungsverordnung der Kirchgemeindeordnung Gebrauch macht, sind zusätzlich die für den bisherigen und den neuen Wohnsitz örtlich zuständigen Kirchgemeinden zu informieren.

(5) Die Informationspflicht gemäß Absätze 3 und 4 besteht auch für die kirchlichen Stellen, die für die Erhebung der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) zuständig sind, sofern diese nicht gleichzeitig mit der Führung des Gemeindegliederverzeichnisses beauftragt sind.

(6) Bei Begründung eines neuen Hauptwohnsitzes in einem anderen Bundesland ist die Wegzugsmeldung sowie die Anforderung einer Wegzugsmeldung umgehend dem Meldereferat im Landeskirchenamt zuzustellen. Von hier aus werden die Meldungen an die betreffenden Landeskirchen zentral weitergeleitet.

(7) Die Kirchgemeinden erheben die Daten gemäß § 2 Abs. 1 bei dem Kirchenglied selbst, wenn sie die Daten nicht vollständig von der staatlichen Meldebehörde, von der Kirchgemeinde des früheren Hauptwohnsitzes oder aus eigenen Unterlagen ermitteln können.

§ 5

Datenempfang

(1) Die Kirchgemeinde bzw. in den Fällen des § 1 Abs. 5 die beauftragte kirchliche Stelle ist berechtigt, die Meldedaten der Kirchenglieder ihres Bereiches als Bestandslieferung gemäß § 30 Sächsisches Meldegesetz (ABl. 1994 S. A 63) bzw. als Änderungslieferung gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen über die Meldedatenübermittlung zu empfangen.

(2) Staatliche Meldedatenlieferungen als Einzelblätter, Listenausdrucke oder auf Datenträgern dürfen nur von autorisierten kirchlichen Mitarbeitern abgeholt werden, denen ein Ausweis nach Anlage 4 auszustellen ist.**)

§ 6

Datenweitergabe

Die Kirchgemeinde bzw. in den Fällen des § 1 Abs. 5 die beauftragte kirchliche Stelle ist berechtigt und verpflichtet, anderen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung ihrer kirchlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchenglieder zu übermitteln.

§ 7

Fortschreibung des staatlichen Melderegisters

Die Kirchgemeinde oder in den Fällen des § 1 Abs. 5 die beauftragte Stelle gemäß § 25 des Sächsischen Meldegesetzes, ihr bekanntgewordene Änderungen und Ergänzungen der personenbezogenen Daten der Kirchenglieder ihres Bereiches der staatlichen Meldebehörde zur Fortschreibung des staatlichen Melderegisters mitzuteilen.

§ 8

Mitwirkung der Bezirkskirchenämter

Die Bezirkskirchenämter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) des Kirchengesetzes über die Bezirkskirchenämter vom 30. Oktober 1989 (ABl. S. A 95) die Einhaltung dieser Ordnung regelmäßig zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Datenschutzbeauftragten bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

4 Anlagen (hier nicht abgedruckt)

* **Hinweis:** Die Kennzeichnung bei EDV-geführten Gemeindegliederverzeichnissen geschieht z. B. im Programm DAVIP durch Eintrag in Maske zwei, Feld: »Abw. KI.-Gem.« durch die Bezeichnung »von oder zu« und an Stelle des Namens der betreffenden Kirchgemeinde wird deren Rechtsträgernummer eingetragen, die im Bezirkskirchenamt zu erfragen ist.

Manuell geführte Gemeindegliederverzeichnisse werden durch ein farbiges »U« links auf der Kopfleiste der Gemeindegliederkarte gekennzeichnet. Dazu ist in der Bemerkungsspalte einzutragen: »Umgemeindet von oder zu« in Verbindung mit dem Namen der betreffenden Kirchgemeinde.

** **Hinweis:** Bei einem Postversand sind die staatlichen Meldebehörden gemäß § 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (ABl. 1994 S. A 62) verpflichtet, einen Ersatz ihrer Portoauslagen zu verlangen.

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst:

Douala/Cameroun und Lomé/Togo

Die Deutsche Seemannsmission e. V. (DSM) sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt für die Leitung des **Foyer du Marin in Douala/Cameroun** einen

Pastor (Pastorin).

Das Seemannsheim ist eine gemeinsame Einrichtung der DSM und der Eglise Evangelique du Cameroun (EEC). Der von uns entsandte Mitarbeiter ist zugleich Pastor dieser Kirche. Landessprachen sind Englisch und Französisch. Beide Sprachen sind erforderlich; sie können ggfs. mit unserer Hilfe erworben bzw. verbessert werden.

Ebenfalls sucht die Deutsche Seemannsmission e. V. (DSM) zum frühestmöglichen Zeitpunkt für die Leitung des **Foyer des Marins in Lomé/Togo** einen

Pastor (Pastorin).

Das Seemannsheim in Lomé ist eine Einrichtung der Eglise Evangelique du Togo (EEPT). Der entsandte Mitarbeiter ist gleichzeitig Pastor dieser Kirche, die von ihm erwartet, daß er sich und die Arbeit des Foyer in die Kirche integriert. Auch für diese Aufgabe sind gute französische und englische Sprachkenntnisse erforderlich (bzw. die Bereitschaft, diese Sprachen zu lernen).

Zur geistlichen und wirtschaftlichen Leitung der beiden Seemannsheime gehört auch die Dienstaufsicht über die einheimischen Angestellten. Fähigkeit zur Integration und Kooperation, Führerschein, Erfahrungen in Organisation und Verwaltung. Verständnis in technischen und praktischen Dingen, Aufgeschlossenheit und vorurteilsfreier Umgang mit Menschen anderer Nationen und Kulturen, insbesondere des Gastlandes, werden vorausgesetzt.

Anfragen und Bewerbungen bis zum **12. Dezember 1996** an:

Deutsche Seemannsmission e. V., Bremen
z. Hd. Generalsekretär Dr. h. c. Jürgen R. A. Kanz
Faulenstraße 110, 28195 Bremen
Telefon (0421) 17363-16

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 148* Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS). Vom 6. September 1996. 469

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 149* Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG). Vom 15. Juni 1996. ... 470
- Nr. 150* Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – EGPfdG). Vom 15. Juni 1996. 487
- Nr. 151* Beschluß zur Änderung der Ordnung für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus. Vom 6. Dezember 1995. 490

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 152 Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsordnung – Bes. u. Vers. VO). Vom 2. Juli 1996. (ABl. VELKD Bd. VII S. 10)..... 491

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 153 Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 30. Juli 1996. (GVBl. S. 93) 493

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 154 Ordnung des Amtes für Kinder- und Jugendarbeit. Vom 9. Juli 1996. (ABl. S. 181) 494
- Nr. 155 Ordnung für Erwachsenenbildung in der EKHN. Vom 9. Oktober 1995. (ABl. S. 205) 495

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 156 Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in der Fassung vom 18. September 1995. Vom 1. August 1996. (KABl. S. 114)..... 498

Nordelbische

Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 157 Grundstücksrichtlinien. Vom 10. September 1996. (GVOBl. S. 198)..... 503

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 158 Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. Juli 1996. (ABl. S. 198) 509

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 159 Rahmenordnung über die Aufgabe der Schulreferentinnen und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 19. April 1996. (KABl. S. 201) 512
- Nr. 160 Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche für Theologiestudentinnen und Theologiestudenten der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 28. Juni 1996. (KABl. S. 222)..... 513

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 161 Rechtsverordnung des Landeskirchenamtes über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse und der Umgemeindungsverzeichnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 13. August 1996. (ABl. S. A 189)..... 516

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 518

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0